



Schritt 1

Wählen Sie die Expositionsklassen und die Feuchtigkeitsklasse aus!

Wählen Sie zuerst mindestens eine Expositionsklasse für die Bewehrung (A) und dann eine Expositionsklasse für den Beton (B) aus.

Zu beachten: Die Bestimmung einer Expositionsklasse für den Beton ist nicht für alle Bauteile notwendig (z. B. für Innenbauteile, wie Wohnungstrennwände). Wählen Sie dann die Feuchtigkeitsklasse aus (C).

Schritt 2

Geben Sie die Druckfestigkeitsklasse an!

Die in Frage kommenden Druckfestigkeitsklassen stehen neben den zuvor bestimmten Expositionsklassen (A) und (B). Wenn sich aus den gewählten Expositionsklassen unterschiedliche Mindestdruckfestigkeiten ergeben, muss die höhere Druckfestigkeitsklasse gewählt werden.

Schritt 3

Legen Sie die Konsistenzklasse fest!

Lesen Sie die Konsistenzklasse in Tabelle (D) ab.

Schritt 4

Bestellen Sie!

Nehmen Sie zu speziellen Fragen, wie z.B. lange Verarbeitungsfähigkeit, Pumpbarkeit oder Sichtbetonoberflächen die Beratung unseres SCHWENK Technologiezentrums Tel. +49 30 983099-70 in Anspruch.

(A) Expositionsklassen für die Bewehrungskorrosion

(Schritt 1 und 2)

	1	
Umgebung	Expositions- klasse	Mindestdruck- festigkeitsklasse
Kein Korrosions- oder Angriffsrisiko (X0)		
Beton ohne Bewehrung	X0	C8/10
Bewehrungskorrosion, ausgelöst durch Karbonatisierung (XC)		
trocken oder ständig nass	XC1	C16/20
nass, selten trocken	XC2	C16/20
mäßige Feuchte	XC3	C20/25
wechselnd nass und trocken	XC4	C25/30
Bewehrungskorrosion, ausgelöst durch Chloride, ausgenommen M	leerwasser (XD)	
mäßige Feuchte	XD1	C30/37
nass, selten trocken	XD2	C35/45 / C30/37 (LP)
wechselnd nass und trocken	XD3	C35/45 / C30/37 (LP)
Bewehrungskorrosion, ausgelöst durch Chloride aus Meerwasser	(XS)	
salzhaltige Luft	XS1	C30/37
unter Wasser	XS2	C35/45
Tide-, Spritzwasserbereiche	XS3	C35/45

(B) Expositionsklassen für die Betonkorrosion

(Schritt 1 und 2)

Umgebung	Expositions- klasse	Mindestdruckfestig- keitsklasse	
Frostangriff mit und ohne Taumittel (XF)			
mäßige Wassersättigung, ohne Taumittel	XF1	C25/30	
mäßige Wassersättigung, mit Taumittel	XF2	C35/45	
		C25/30 (LP)	
hohe Wassersättigung, ohne Taumittel	XF3	C35/45	
		C25/30 (LP)	
hohe Wassersättigung, mit Taumittel	XF4	C30/37 (LP)	
Betonkorrosion durch chemischen Angriff (XA)			
chemisch schwach angreifend	XA1	C25/30	
chemisch mäßig angreifend	XA2	C35/45	
chemisch stark angreifend	XA3	C35/45	
Betonkorrosion durch Verschleißbeanspruchung (XM)			
mäßiger Verschleiß	XM1	C30/37	
starker Verschleiß	XM2	C35/45 C30/37 Oberflächenbehand- lung	
sehr starker Verschleiß	XM3	C35/45 Hartstoffe nach DIN 1100 einstreuen	

(C) Feuchtigkeitsklassen

für Beton konstruktiver Bauteile nach DIN 1045-2 und Alkali-Richtlinie

(Schritt 1)

			 •
Klasse	Beschreibung der Umgebung	Beispiele für die Zuordnung von Expositionsklassen	
	rrosion infolge Alkali-Kieselsäure-Reaktion der zu erwartenden Umgebungsbedingungen ist der	Beton einer der drei nachfolgenden Feuchtigkeitsklassen zuzuordnen.	
W0	Beton, der nach normaler Nachbehandlung nicht längere Zeit feucht und nach dem Austrocknen während der Nutzung weitgehend trocken bleibt	 a) Innenbauteile des Hochbaus; b) Bauteile, auf die Außenluft, nicht jedoch z. B. Niederschläge, Oberflächenwasser, Bodenfeuchte einwirken können und/oder die nicht ständig einer relativen Luftfeuchte von mehr als 80% ausgesetzt werden. 	
WF	Beton, der während der Nutzung häufig oder längere Zeit feucht ist	 a) Ungeschützte Außenbauteile, die z.B. Niederschlägen, Oberflächenwasser oder Bodenfeuchte ausgesetzt sind; b) Innenbauteile des Hochbaus für Feuchträume, wie z. B. Hallenbäder, Wäschereien und andere gewerbliche Feuchträume, in denen die Luftfeuchte überwiegend höher als 80% ist; c) Bauteile mit häufiger Taupunktunterschreitung, wie z. B. Schornsteine, Wärmeübertragerstationen, Filterkammern und Viehställe; d) Massige Bauteile gemäß DAfStB-Richtlinie "Massige Bauteile aus Beton", deren kleinste Abmessung 0,80 m überschreitet (unabhängin Feuchtezutritt). 	
WA	Beton, der zusätzlich zu der Beanspruchung nach Klasse WF häufiger oder langzeitiger Alkalizufuhr von außen ausgesetzt ist.	a) Bauteile mit Meerwassereinwirkung; b) Bauteile unter Tausalzeinwirkung ohne zusätzliche hohe dynamische Beanspruchung (z. B. Spritzwasserbereiche, Fahr- und Stellflächen von Parkhäusern); c) Bauteile von Industriebauten und landwirtschaftlichen Bauwerken (z. B. Güllebehälter) mit Alkalisalzeinwirkung.	

für Straßenbeton nach ARS 4/2013

Klasse	Beschreibung der Umgebung	Beispiele für die Zuordnung von Expositionsklassen						
Betonko Anhand	Betonkorrosion infolge Alkali-Kieselsäure-Reaktion Anhand der zu erwartenden Umgebungsbedingungen ist der Beton der nachfolgenden Feuchtigkeitsklasse zuzuordnen.							
WS	WS Beton, der hoher dynamischer Beanspruchung und direktem Alkalieintrag ausgesetzt ist. Beuteile unter Tausalzeinwirkung mit zusätzlicher hoher dynamischer Beanspruchung (z. B. Betonfahrbahnen).							

(D) Konsistenzklassen

(Schritt 3)

()		(comme o)
Konsistenzklassen	Ausbreitmaß [mm]	
F1 steif F2 plastisch F3 weich F4 sehr weich	< 340 350 bis 410 420 bis 480 490 bis 550	
F5 fließfähig F6 sehr fließfähig SVB selbstverdichtender Beton	560 bis 620 630 bis 700 > 700	LVB (leicht verarbeitbar)

Inhaltsverzeichnis

Transportbeton nach DIN EN 206-1/DIN 1045-2		iransportkosten, Bestellabwicklung, Sons	tiges
RC-Beton	4	Klimaschutzabgabe	14
Allgemeiner Betonbau	4	Mautgebühr	14
Betone in fließfähiger Konsistenz - FLOW 5	7	Mindermengen	14
Betone in sehr fließfähiger Konsistenz - FLOW 6	7	Lieferzeit	14
3		Lieferzusage	14
		Umbestellung/Abbestellungen	14
		Abrufe	14
Betone für Industriebau		Entladeart	14
Betone für Fußböden	8	Entladezeit	14
Flächen, die Frost und Taumittel ausgesetzt sind	8	Wartezeit	14
FD-Betone und Massige Bauteile, schwindarm	8	Abnahmeverweigerung/Entsorgung Rückbeton	14
Sichtbeton	8	Genehmigungen	14
Bohrpfahlbetone nach DIN 1536/DIN SPEC 18140/	O	Verarbeitungszeit	14
Unterwasserbetone/Schlitzwandbetone	9	Veränderung von Frischbetoneigenschaften	14
Officer wasserbe to fie/ Schiftz warrube to fie	J	Erdfeuchter Beton	14
		Saisonzuschlag	15
		Temperaturzuschläge	15
Betone für Ingenieur- und Straßenbau		Verwaltungsgebühr	15
Transportbetone nach ZTV-ING	9	Festigkeitsentwicklung	15
Bohrpfahlbetone nach ZTV-ING	9	Zusätzlicher Einsatz von Zement	15
·	9		15
Hydraulisch gebundene Tragschichten (HGT) nach ZTV Beton-StB 07	10	Witterungsbedingtes Zusatzmittel	15
	10	Qualitätssicherung, Qualitätsüberwachung	
Straßenbetone nach ZTV-LW 16	10	Preisgleitklausel	15
(Ausgabe 2016)	10		
Straßenbetone nach ZTV Beton-StB 07	10		
		Pumpenpreise	
		Mietpreise für Schlauchpumpen sowie	
Faserbetone		Betonpumpen mit Verteilermasten	16
Stahlfaserbetone nach DAfStB-Richtlinie		Sonderleistungen und Zuschläge	16
"Stahlfaserbeton" (Leistungsklassen)	11	Allgemeine Sonderleistungen und Zuschläge	17
Stahlfaserbetone nach DAfStB-Richtlinie	11		18
		Mietpreise Pumpenzubehör	10
"Stahlfaserbeton" (Leistungsklassen) geeignet	1.1		
als Industriefußboden	11		
Betone mit Stahlfasern nach Zugabemenge	4.4	AU : 0 1"(1 I' (AOD)	
(Stahlfasern in kg)	11	Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)	00
		A. Allgemeine Bedingungen	20
		B. Bedingungen für Verkauf	21
		C. Bedingungen für Betonfördergeräte	22
Sonderbaustoffe			
Dränbetone nach FGSV - Merkblatt			
für Versickerungsfähige Verkehrsflächen (MVV)	12		
Füllmassen	12		
Sondermischung	12		
Gesteinskörnungen	13		
Zementestriche nach DIN EN 13813:2003	13		

SCHWENK Beton Berlin-Brandenburg

Transportbetone nach DIN EN 206-1/DIN 1045-2

■ RC-Beton (Beton mit Recyclingmaterial als Ressourcenschutz)

Beton für unbewehrte Bauteile in nicht betonangreifender Umgebung	X0	C12/15	F3	16		m	RC 1243	auf Anfrage
Stahlbeton für Innenbauteile (trocken oder ständig feucht), Gründungsbauteile (nass, selten trocken)	XC1, XC2	C20/25	F3	16	(•)	m	RC 1655	auf Anfrage
Stahlbeton für Außenbauteile	XC4, XF1	C25/30	F3	16	•	m	RC 2607	auf Anfrage

■ Allgemeiner Betonbau

		C8/10	C1	32		m	1018	126,50
		C8/10	C1	16		m	1019	128,50
		C8/10	C1	8		m	1020	129,50
		C12/15	C1	32		m	1042	128,00
		C12/15	C1	16		m	1043	130,00
		C12/15	C1	8		m	1044	131,00
		C16/20	C1	32		m	1066	129,00
		C16/20	C1	16		m	1067	131,00
		C16/20	C1	8		m	1068	132,00
		C20/25	C1	32		m	1078	131,50
Beton für unbewehrte Bauteile	X0	C20/25	C1	16		m	1079	133,50
in nicht betonangreifender Umgebung		C20/25	C1	8		m	1080	134,50
		C25/30	C1	16		m	1085	136,50
		C25/30	C1	8		m	1086	137,50
		C8/10	F3	32		m	1218	128,50
		C8/10	F3	16		m	1219	130,50
		C8/10	F3	8		m	1220	131,50
		C12/15	F3	32		m	1242	131,50
		C12/15	F3	16		m	1243	133,50
		C12/15	F4	16	•	m	1319	135,50
		C12/15	F3	8		m	1244	134,50
		C16/20	F3	32	(•)	m	1642	132,50
		C16/20	F3	16	(•)	m	1643	134,50
Stahlbeton für Innenbauteile (trocken oder		C16/20	F4	16	(•)	m	1719	136,50
ständig feucht), Gründungsbauteile (nass,	XC1, XC2	C16/20	F3	8	(•)	m	1644	135,50
selten trocken)		C20/25	F3	32	(•)	m	1654	135,00
		C20/25	F3	16	(•)	m	1655	137,00
		C20/25	F3	8	(•)	m	1656	138,00
		C20/25	F3	32	(•)	m	2106	136,50
		C20/25	F4	32	•	m	2206	138,50
Stahlbeton für Bauteile in offenen Gebäuden	V00	C20/25	F3	16	•	m	2107	138,50
und Feuchträumen (mäßig feucht)	XC3	C20/25	F4	16	•	m	2207	140,50
		C20/25	F3	8	•	m	2108	139,50
		C20/25	F4	8	•	m	2208	141,50

Festigkeitsentwicklung

Keine Norm	R-Wert							
sehr schnell	schnell mittel lang- sehr langsam							
r ≥ 0,6	r ≥ 0,5	r ≥ 0,3	r ≥ 0,15	r < 0,15				

(•) Pumpfähigkeit auf Nachfrage

 $Mindestbindemittelgehalt \ für \ Rohr- \ und \ Schlauchleitungen \ 350 \ kg/m^3, \ DN \ 65 \ nur \ 16 \ mm \ Größtkorn.$

■ Allgemeiner Betonbau

		C25/30	F3	32	•	m	2606	137,00
Stahlbeton für Außenbauteile mit direkter Beregnung bei mäßiger Wassersättigung und Frostangriff		C25/30	F4	32	•	m	2706	139,00
	V04 V54	C25/30	F3	16	•	m	2607	139,00
	XC4, XF1	C25/30	F4	16	•	m	2707	141,00
Trostangini		C25/30	F3	8	•	m	2608	140,00
		C25/30	F4	8	•	m	2708	142,00
		C25/30	F3	32	•	m	8756	140,00
		C25/30	F4	32	•	m	8706	142,00
Beton nach DAfStB-Richtlinie wasserundurch-	VC4 VF1 VA1	C25/30	F3	16	•	m	8757	142,00
lässige Bauwerke aus Beton (w/z) eq \leq 0,55, mit mäßiger Wassersättigung	XC4, XF1, XA1	C25/30	F4	16	•	m	8707	144,00
Thic manager vvassersactigung		C25/30	F3	8	•	m	8758	143,00
		C25/30	F4	8	•	m	8708	145,00
		C30/37	F3	32	•	m	2618	141,50
Stahlbeton für Außenbauteile mit direkter	XC4, XF1, XA1	C30/37	F4	32	•	m	2718	143,50
Beregnung bei mäßiger Wassersättigung und		C30/37	F3	16	•	m	2619	143,50
Frostangriff, chemisch schwach angreifende		C30/37	F4	16	•	m	2719	145,50
Umgebung		C30/37	F3	8	•	m	2620	144,50
		C30/37	F4	8	•	m	2720	146,50
		C30/37	F3	32	•	m	8768	142,50
D. J. DAFOLD BY LATE:		C30/37	F4	32	•	m	8718	144,50
Beton nach DAfStB-Richtlinie wasserundurch- lässige Bauwerke aus Beton (w/z) eg < 0,55,	XC4, XD1, XF1,	C30/37	F3	16	•	m	8769	144,50
mit mäßiger Wassersättigung	XA1, XM1	C30/37	F4	16	•	m	8719	146,50
		C30/37	F3	8	•	m	8770	145,50
		C30/37	F4	8	•	m	8720	147,50
		C30/37	F3	32	•	m	3106	143,00
Stahlbeton für Außenbauteile mit direkter		C30/37	F4	32	•	m	3206	145,00
Beregnung bei mäßiger Wassersättigung und	XC4, XD1, XF1,	C30/37	F3	16	•	m	3107	145,00
Frostangriff, chemisch schwach angreifende	XA1, XM1	C30/37	F4	16	•	m	3207	147,00
Umgebung, Chloridangriff bei mäßiger Feuchte		C30/37	F3	8	•	m	3108	146,00
		C30/37	F4	8	•	m	3208	148,00

Festigkeitsentwicklung

Keine Norm	R-Wert								
sehr schnell	schnell	mittel	lang- sam	sehr langsam					
r ≥ 0,6	r ≥ 0,5	r ≥ 0,3	r ≥ 0,15	r < 0,15					

Mindestbindemittelgehalt für pumpfähigen Beton 260 kg/m³ ab C16/20. Mindestbindemittelgehalt für Rohr- und Schlauchleitungen 350 kg/m³ ab C25/30, DN 65 nur 16 mm Größtkorn.

XA1, XA2, XA3: standardmäßig nur < 600 mg/l SO_4 abgedeckt, Angriff > 600 mg/l SO_4 auf Anfrage

Liefermöglichkeiten für Sorten mit anderen Festigkeitsentwicklungen als oben angegeben auf Anfrage. Unsere Betone erfüllen die Anforderungen der Feuchtigkeitsklasse WA.

^{*}m = mittlere Festigkeitsentwicklung, s = schnelle Festigkeitsentwicklung, I = langsame Festigkeitsentwicklung (Sehr schnelle Festigkeitsentwicklung, auf Anfrage / siehe Tabelle Festigkeitsentwicklung R-Wert)

SCHWENK Beton Berlin-Brandenburg

Eigenschaften bzw. Verwendungszweck Expositions- klassen Expositions- klassen Druck- festigkeits- klassen Konsistenz- klassen Größt- korn Festigk entwir lung	ck- Abruf-Nr. Bau ie m³ zzal. MwSt.
---	-------------------------------------

Transportbetone nach DIN EN 206-1/DIN 1045-2

■ Allgemeiner Betonbau

		C35/45	F3	32	•	m	3606	148,00
		C35/45	F4	32	•	m	3706	150,00
Stahlbeton für Bauteile in chemisch mäßig	XC4, XD2, XF2,	C35/45	F3	16	•	m	3607	150,00
angreifender Umgebung	XF3, XA2, XM2	C35/45	F4	16	•	m	3707	152,00
angrononaor omgobang	(OF) ¹	C35/45	F3	8	•	m	3608	151,00
		C35/45	F4	8	•	m	3708	153,00
		C35/45	F3	32	•	111	4103**	152,00
	VC4 VD2 VC2	C35/45	F4	32	•	i	4203**	154,00
	XC4, XD3, XF2, XF3, XA3	C35/45	F3	16	•		4104**	154,00
	711 0, 711 10	C35/45	F4	16	•	i	4204**	156,00
		C35/45	F3	32	•	m	4106	150,00
		C35/45	F4	32	•	m	4206	152,00
	VOA VDO VEO	C35/45	F3	16	•	m	4107	152,00
	XC4, XD3, XF2, XF3, XA3, XM2	C35/45	F4	16		m	4207	154,00
	ATO, AAO, AIVIZ		F3	8	•			
		C35/45 C35/45	F4	8		m	4108	153,00
		C40/50	F4 F3	16	•	m	4208 4119	155,00 152,50
		C40/50	F4	16		m	4119	154,50
		C40/50	F3	8	•	m m	4219	153,50
		C40/50	F4	8	•	m	4220	155,50
		C45/55	F3	16	•	m	4131	156,00
		C45/55	F4	16	•	m	4231	158,00
Stahlbeton für Bauteile in chemisch stark		C45/55	F3	8	•	m	4132	157,00
ingreifender Umgebung		C45/55	F4	8		m	4232	159,00
3 3 3		C50/60	F3	16	•	m	5131	159,00
		C50/60	F4	16	•	m	5231	161,00
		C50/60	F3	8	•	m	5132	160,00
	XC4, XD3, XF2,	C50/60	F4	8		m	5232	162,00
	XF3, XA3	C40/50	F3	16	•	s	4122	156,50
	.,	C40/50	F4	16		s	4222	158,50
		C40/50	F3	8	•	s	4123	157,50
		C40/50	F4	8	•	s	4223	159,50
		C45/55	F3	16	•	s	4134	160,00
		C45/55	F4	16	•	s	4234	162,00
		C45/55	F3	8	•	s	4135	161,00
		C45/55	F4	8	•	s	4235	163,00
		C50/60	F3	16	•	s	5134	163,00
		C50/60	F4	16	•	s	5234	165,00
		C50/60	F3	8	•	S	5135	164,00
		C50/60	F4	8	•	s	5235	166,00

¹XM2 (OF): Oberflächenbehandlung bauseits notwendig

XA1, XA2, XA3: standardmäßig nur < $600\,\mathrm{mg/l}$ SO $_4$ abgedeckt, Angriff > $600\,\mathrm{mg/l}$ SO $_4$ auf Anfrage XA3: Zusätzliche Schutzmaßnahmen für den Beton erforderlich, nach DIN 1045-2 XF2, XF3: detaillierte Zuordnung der Wassersättigung siehe Seite 2 (B) Betonkorrosion

Liefermöglichkeiten für Sorten mit anderen Festigkeitsentwicklungen als oben angegeben auf Anfrage.

Unsere Betone erfüllen die Anforderungen der Feuchtigkeitsklasse WA.

*m = mittlere Festigkeitsentwicklung, s = schnelle Festigkeitsentwicklung, l = langsame Festigkeitsentwicklung (Sehr schnelle Festigkeitsentwicklung, auf Anfrage / siehe Tabelle Festigkeitsentwicklung R-Wert)

Festigkeitsentwicklung

Keine Norm	R-Wert								
sehr schnell	schnell	mittel	lang- sam	sehr langsam					
r ≥ 0,6	r ≥ 0,5	r ≥ 0,3	r ≥ 0,15	r < 0,15					

Für diese Betone wird entsprechend DIN EN 206-1/DIN 1045-2 die Druckfestigkeitsklasse für besondere Anwendungen zu einem späteren Zeitpunkt als 28 Tage nachgewiesen. Dies beeinflusst den Bauablauf. Die Nachbehandlungsdauer sowie die Ausschalfristen können sich entsprechend DIN 1045-3 verlängern. Die Anforderungen an die Dauerhaftigkeit werden erst zu einem späteren Zeitpunkt erreicht, der Einbau des Betons ist nach Überwachungsklasse 2 oder 3 entsprechend DIN EN 13670/DIN 1045-3 zu überwachen.

^{**} Bitte beachten, Betone mit 56d Prüfung/91d Prüfung:

Eigenschaften bzw. Verwendungszweck	Expositions- klassen	Druck- festigkeits- klassen	Konsistenz- klassen	Größt- korn	Pump- fähig	Festigkeits- entwick- lung*	Abruf-Nr.	Preis in EURO frei Bau je m³ zzgl. MwSt.
-------------------------------------	-------------------------	-----------------------------------	------------------------	----------------	----------------	-----------------------------------	-----------	---

■ Betone in fließfähiger Konsistenz - FLOW 5

Stahlbeton für Bauteile in offenen Gebäuden	XC3	C20/25	F5	16	•	m	2307	142,00
und Feuchträumen (mäßig feucht)	703	C20/25	F5	8	•	m	2308	143,00
Stahlbeton für Außenbauteile mit direkter	XC4, XF1, XA1	C25/30	F5	16	•	m	2807	145,00
Beregnung bei mäßiger Wassersättigung und		C25/30	F5	8	•	m	2808	146,00
rostangriff, chemisch schwach angreifende	XC4, XD1, XF1,	C30/37	F5	16	•	m	3307	148,00
Umgebung	XA1, XM1	C30/37	F5	8	•	m	3308	149,00

■ Betone in sehr fließfähiger Konsistenz - FLOW 6

Stahlbeton für Bauteile in offenen Gebäuden	XC3	C20/25	F6	16	•	m	2407	144,00
und Feuchträumen (mäßig feucht)	703	C20/25	F6	8	•	m	2408	145,00
Stahlbeton für Außenbauteile mit direkter	XC4, XF1, XA1	C25/30	F6	16	•	m	2907	149,00
Beregnung bei mäßiger Wassersättigung und		C25/30	F6	8	•	m	2908	150,00
Frostangriff, chemisch schwach angreifende								
Umgebung								
Stahlbeton für Außenbauteile mit direkter		C30/37	F6	16	•	m	3407	154,00
Beregnung bei mäßiger Wassersättigung und	XC4, XD1, XF1,	C30/37	F6	8	•	m	3408	155,00
Frostangriff, chemisch schwach angreifende	XA1, XM1							
Umgebung, Chloridangriff bei mäßiger Feuchte								

Festigkeitsentwicklung

Keine Norm	R-Wert								
sehr schnell	schnell	mittel	lang- sam	sehr langsam					
r ≥ 0,6	r ≥ 0,5	r ≥ 0,3	r ≥ 0,15	r < 0,15					

SCHWENK Beton Berlin-Brandenburg

Eigenschaften bzw. Verwendungszweck Expositions-klassen f	Druck- festigkeits- klassen	Größt- Pump- korn fähig	Festigkeits- entwick- A lung*	Abruf-Nr.	Preis in EURO frei Bau je m³ zzgl. MwSt.
---	-----------------------------------	----------------------------	-------------------------------------	-----------	---

Betone für Industriebau

■ Betone für Fußböden (Fußböden nach Leistungsklasse auf Seite 11)

5.01.7.I	XC4, XF1, XA1	C25/30	F3/F4	32	(•)	m	8918	141,00
	704, XI I, XAI	C25/30	F3/F4	16	(•)	m	8919	143,00
	XC4, XD1, XF1,	C30/37	F3/F4	32	(•)	m	8930	146,00
Fußböden	XA1, XM2 (0F) ¹	C30/37	F3/F4	16	(•)	m	8931	148,00
	XC4, XD3, XF2,	C35/45	F3	16	(•)	S	8896	auf Anfrage
	XF3, XA3, XM2							

▶ Flächen, die Frost und Taumittel ausgesetzt sind

	XC4, XD1 (LP),	C25/30	F2/F3	32	(•)	m	4556	143,00
	XF2 (LP), XF3	C25/30	F2/F3	16	(•)	m	4557	145,00
	(LP), XA1, XM1	C25/30	F2/F3	32	(•)	S	4559	146,00
Frostangriff mit Taumittelbeanspruchung	(LP)	C25/30	F2/F3	16	(•)	S	4560	148,00
	XC4, XD3 (LP),	C30/37	F2/F3	16	(•)	S	4840	150,00
	XF4, XA3 (LP),							
	XM2 (LP)							

▶ FD-Betone und Massige Bauteile, schwindarm

			C30/37	F4/F3	32	•	m	3642**	153,00
	SCHWENK Beton	XC4, XD1, XF1,	C30/37	F4/F3	16	•	m	3643**	155,00
FD-Betone, schwindarm	GmbH Din En 296-1/Din 1045-2 DASSIS-Richtlinie	XA1, XM1	C30/37	F4/F3	32	•	I	3639**	155,00
	DIN EN 206-1:DIN 1045-2 DARSE-Richtlinie Betornbau beim Umpang mit wasserpefähedenden Stoffen		C30/37	F4/F3	16	•	1	3640**	157,00
	OG 031	XC4, XD2, XF2,	C35/45	F3	32	•	I	3651**	160,00
UGG	ÜG 031	XF3, XA2, XM2	C35/45	F3	16	•	L	3652**	162,00
ED D	· = - 20 H	XC4, XD3 (LP),	C30/37	F2/F3	32	•	S	4145	159,00
FD-Betone, schwindarm, mit spruchung	t laumittelbean-	XF4, XA3 (LP),	C30/37	F2/F3	16	•	s	4146	161,00
Spruchung		XM2 (LP)							
		V04 VD4 VF4	C30/37	F4	32	•	1	32031**	148,00
		XC4, XD1, XF1, XA1, XM1	C30/37	F3	16	•	1	31041**	148,00
Massige Bauteile		AAT, AIVIT		F4	16	•		32041**	150,00
	XC4, XD2, XF2,		C35/45	F4	16	•	I	3704**	154,00
		XF3, XA2							

Sichtbeton

Sichtbeton		C30/37	F3	16	•	I	8978	auf Anfrage
	XC4, XD1, XF1, XA1	C30/37	F3	8	•	I	8979	auf Anfrage
		C30/37	F3	16	•	m	8981	141,00
		C30/37	F3	8	•	m	8982	142,00

(•) Pumpfähigkeit auf Nachfrage

¹XM2 (OF): Oberflächenbehandlung bauseits notwendig

XA1, XA2, XA3: standardmäßig nur < 600 mg/l SO_4 abgedeckt, Angriff > 600 mg/l SO_4 auf Anfrage

XA3: Zusätzliche Schutzmaßnahmen für den Beton erforderlich, nach DIN 1045-2

XF2, XF3: detaillierte Zuordnung der Wassersättigung siehe Seite 2 (B) Betonkorrosion

Liefermöglichkeiten für Sorten mit anderen Festigkeitsentwicklungen als oben angegeben auf Anfrage. Unsere Betone erfüllen die Anforderungen der Feuchtigkeitsklasse WA.

*m = mittlere Festigkeitsentwicklung, s = schnelle Festigkeitsentwicklung, I = langsame Festigkeitsentwicklung
** Beachten, Betone mit 56d Prüfung/91d Prüfung:

Für diesen Beton wird entsprechend DIN EN 206-1/DIN 1045-2 die Druckfestigkeitsklasse für besondere Anwendungen zu einem späteren Zeitpunkt als 28 Tage nachgewiesen. Dies beeinflusst den Bauablauf. Die Nachbehandlungsdauer sowie die Ausschalfristen können sich entsprechend DIN 1045-3 verlängern. Die Anforderungen an die Dauerhaftigkeit werden erst zu einem späteren Zeitpunkt erreicht, der Einbau des Betons ist nach Überwachungsklasse 2 oder 3 entsprechend DIN EN 13670/DIN 1045-3 zu überwachen.

Eigenschaften bzw. Verwendungszweck	Expositions- klassen	Druck- festigkeits- klassen	Konsistenz- klassen	Größt- korn	Pump- fähig	Festigkeits- entwick- lung*	Abruf-Nr.	Preis in EURO frei Bau je m³ zzgl. MwSt.
-------------------------------------	-------------------------	-----------------------------------	------------------------	----------------	----------------	-----------------------------------	-----------	---

■ Bohrpfahlbetone nach DIN EN 1536/DIN SPEC 18140/Unterwasserbetone/Schlitzwandbetone

Unterwasserbeton	XC3	C20/25	F5	32	•	I	5727**	140,00
Officerwasserbeton	Λ03	C20/25	F6	32	•		5827**	142,00
Bohrpfahlbeton/Schlitzwand, mit mäßiger Was-	XC4, XF1, XA1	C25/30	F5	32	•	m	5742	142,00
sersättigung, chemisch schwacher Angriff	Λυ4, ΛΓΙ, ΛΑΙ	C25/30	F5	16	•	m	5743	144,00
Bohrpfahlbeton/Schlitzwand, mit mäßiger Was-	XC4, XD1, XF1,	C30/37	F5	32	•	m	5766	144,00
sersättigung, chemisch schwacher Angriff	XA1	C30/37	F5	16	•	m	5767	146,00
Bohrpfahlbeton/Schlitzwand	XC4, XD2, XF2,	C35/45	F5	16	•	I	5776**	150,00
chemisch mäßiger Angriff	XF3, XA2							

Betone für Ingenieur- und Straßenbau

■ Transportbetone nach ZTV-ING (Betone für den Berliner Senat auf Anfrage)

		C25/30	F3	32	•	m	6118	142,00
Stahlbeton für Außenbauteile bei mäßiger Was-	XC4, XF1, XA1	C25/30	F4	32	•	m	6218	144,00
sersättigung ohne Taumittelbeanspruchung	ΛΟτ, ΛΕΙ, ΛΑΙ	C25/30	F3	16	•	m	6119	144,00
		C25/30	F4	16	•	m	6219	146,00
		C30/37	F3	32	•	m	6130	146,00
		C30/37	F4	32	•	m	6230	148,00
		C30/37	F3	16	•	m	6131	148,00
	XC4, XD2, XF2,	C30/37	F4	16	•	m	6231	150,00
Stahlbeton für Bauteile mit mäßiger Wasser-	XF3, XA2	C30/37	F3	8	•	m	6132	149,00
sättigung im Sprühnebelbereich		C30/37	F4	8	•	m	6232	151,00
		C30/37	F3	32	•	S	6145	150,00
		C30/37	F3	16	•	s	6146	152,00
	XC4, XD2, XF3,	C30/37	F3	32	•	I	6127	148,00
	XA2	C30/37	F3	16	•	I	6128	150,00
		C30/37	F3	32	•	m	6142	146,00
Stahlbeton für Bauteile mit mäßiger Wasser-	XC4, XD2, XF2, XF3, XA2	C30/37	F4	32	•	m	6242	148,00
sättigung (Taumittel im Spritzwasserbereich, Sprühnebelbereich)		C30/37	F3	16	•	m	6143	148,00
oprainies discretelly		C30/37	F4	16	•	m	6243	150,00
		C35/45	F3	32	•	S	6193	152,00
	VOA VDO VEO	C35/45	F3	16	•	s	6194	154,00
0.11	XC4, XD3, XF2, XF3, XA3	C35/45	F3	8	•	S	6195	155,00
Stahlbeton für Bauteile mit mäßiger Wasser- sättigung (Taumittel im Spritzwasserbereich)	A13, AA3	C35/45	F3	16	•	I	6188	152,00
Satisfully (Taulilities IIII Spritzwasserbereicii)		C40/50	F3	16	•	I	6354	156,00
	XC4, XD2, XF2,	C35/45	F3	32	•	m	6190	148,00
	XF3, XA2	C35/45	F3	16	•	m	6191	150,00
Stahlbeton für waagerechte Betonflächen mit Taumittelbeanspruchung (Kappen)		C25/30	F2	16	(•)	m	6055	152,00
	VC4 VD2 VE4	C25/30	F2	16	(•)	s	6058	156,00
	XC4, XD3, XF4	C30/37	F2	16	•	m	6067	156,00
		C30/37	F2	16	•	s	6070	154,00

■ Bohrpfahlbetone nach ZTV-ING

Bohrpfahl	XC4, XD2, XF2,	C30/37	F5	32	•	m	5954	147,00
	XF3, XA2	C30/37	F5	16	•	m	5955	149,00

^(•) Pumpfähigkeit auf Nachfrage

XA1, XA2, XA3: standardmäßig nur < 600 mg/l SO_4 abgedeckt, Angriff > 600 mg/l SO_4 auf Anfrage

XA3: Zusätzliche Schutzmaßnahmen für den Beton erforderlich, nach DIN 1045-2

XF2, XF3: detaillierte Zuordnung der Wassersättigung siehe Seite 2 (B) Betonkorrosion

Liefermöglichkeiten für Sorten mit anderen Festigkeitsentwicklungen als oben angegeben auf Anfrage. Unsere Betone erfüllen die Anforderungen der Feuchtigkeitsklasse WA.

*m = mittlere Festigkeitsentwicklung, s = schnelle Festigkeitsentwicklung, I = langsame Festigkeitsentwicklung
** Beachten, Betone mit 56d Prüfung/91d Prüfung:

9

Für diesen Beton wird entsprechend DIN EN 206-1/DIN 1045-2 die Druckfestigkeitsklasse für besondere Anwendungen zu einem späteren Zeitpunkt als 28 Tage nachgewiesen. Dies beeinflusst den Bauablauf. Die Nachbehandlungsdauer sowie die Ausschalfristen können sich entsprechend DIN 1045-3 verlängern. Die Anforderungen an die Dauerhaftigkeit werden erst zu einem späteren Zeitpunkt erreicht, der Einbau des Betons ist nach Überwachungsklasse 2 oder 3 entsprechend DIN EN 13670/DIN 1045-3 zu überwachen.

SCHWENK Beton Berlin-Brandenburg

Eigenschaften bzw. Verwendungszweck	Expositions- klassen	Druck- festigkeits- klassen	Konsistenz- klassen	Größtkorn	Pumpfähig	Festigkeits- entwicklung*	Abruf-Nr.	Preis in EURO frei Bau je m³ zzgl. MwSt.
--	-------------------------	-----------------------------------	------------------------	-----------	-----------	------------------------------	-----------	---

Betone für Ingenieur- und Straßenbau

▶ Hydraulisch gebundene Tragschichten (HGT) nach ZTV Beton-StB 07

7-12 N/mm ²	unter Asphalt		32		8343	auf Anfrage
> 15 N/mm ²	unter Beton		32		8349	auf Anfrage

■ Straßenbetone nach ZTV-LW 16 (Ausgabe 2016)

Landwirtschaftliche Wege XF2 (LP), XF3	XC4, XD1 (LP),	C25/30	F2/F3	32	•	m	4506	145,00
	XF2 (LP), XF3	C25/30	F2/F3	16	•	m	4507	147,00
	(LP), XA1, XM1							

■ Straßenbetone nach ZTV Beton-StB 07

Dalastonaslilasas	XC4, XD3 (LP),	C30/37	F3	32	s	4943**	150,00
Belastungsklasse Bk 1,0 - Bk 0,3	XF4, XA3 (LP),	C30/37	F3	16	s	4944**	152,00
XM1							
Belastungsklasse	XC4, XD3 (LP),	C30/37	F3	16	s	4950**	auf Anfrage
Bk 32 - Bk 1,8	XF4, XA3 (LP),						
nach ARS Nr. 04/2013	XM2 (LP)						
Belastungsklasse	XC4, XD3 (LP),	C30/37	F3	16	S	4955**	auf Anfrage
Bk 100 - Bk 1,8	XF4, XA3 (LP),						
nach ARS Nr. 04/2013 XM2 (LP)							

	itions- ssen Druck- festigkeits- klassen	Konsistenz- klassen	Größtkorn	Pumpfähig	Leistungs- klasse	Festigkeits- entwicklung*	Abruf-Nr.	Preis in EURO frei Bau je m³ zzgl. MwSt.
--	---	------------------------	-----------	-----------	----------------------	------------------------------	-----------	---

Faserbetone

■ Stahlfaserbetone nach DAfStb-Richtlinie "Stahlfaserbeton" (Leistungsklassen)

Stahlbeton für Außenbauteile		C25/30	F4	16	(•)	L 0,9/0,6	m	8511	auf Anfrage
mit direkter Beregnung bei		C25/30	F4	16	(•)	L 0,9/0,9	m	8513	auf Anfrage
mäßiger Wassersättigung und Frostangriff, chemisch schwach angreifende Um-	VC4 VE1 VA1	C25/30	F4	16	(•)	L 1,2/0,9	m	8516	auf Anfrage
	Λυ4, ΛΓΙ, ΛΑΙ	C25/30	F4	16	(•)	L 1,2/1,2	m	8518	auf Anfrage
	C25/30	F4	16	(•)	L 1,5/1,2	m	8523	auf Anfrage	
gebung									
Stahlbeton für Außenbauteile		C30/37	F4	16	(•)	L 0,9/0,6	m	8611	auf Anfrage
mit direkter Beregnung bei		C30/37	F4	16	(•)	L 0,9/0,9	m	8613	auf Anfrage
mäßiger Wassersättigung	VOA VE1 VA1	C30/37	F4	16	(•)	L 1,2/0,9	m	8616	auf Anfrage
und Frostangriff, chemisch	XC4, XF1, XA1, XM1	C30/37	F4	16	(•)	L 1,2/1,2	m	8618	auf Anfrage
schwach angreifende Umgebung, Verschleißbean- spruchung	Alvii	C30/37	F4	16	(•)	L 1,5/1,2	m	8624	auf Anfrage

■ Stahlfaserbetone nach DAfStb-Richtlinie "Stahlfaserbeton" (Leistungsklassen) geeignet als Industriefußboden

Stahlbeton für Außenbauteile		C25/30	F4	16	(•)	L 0,9/0,6	m	85111	auf Anfrage
mit direkter Beregnung bei mäßiger Wassersättigung und Frostangriff, chemisch schwach angreifende Um-		C25/30	F4	16	(•)	L 0,9/0,9	m	85131	auf Anfrage
	VC4 VE1 VA1	C25/30	F4	16	(•)	L 1,2/0,9	m	85161	auf Anfrage
	λυ4, λεί, λαί	C25/30	F4	16	(•)	L 1,2/1,2	m	85181	auf Anfrage
		C25/30	F4	16	(•)	L 1,5/1,2	m	85231	auf Anfrage
gebung	ung								
Stahlbeton für Außenbauteile		C30/37	F4	16	(•)	L 0,9/0,9	m	86131	auf Anfrage
mit direkter Beregnung bei		C30/37	F4	16	(•)	L 1,2/0,9	m	86161	auf Anfrage
mäßiger Wassersättigung	VO4 VE4 VA4	C30/37	F4	16	(•)	L 1,2/1,2	m	86181	auf Anfrage
und Frostangriff, chemisch schwach angreifende Umgebung, Verschleißbean- spruchung	XC4, XF1, XA1, XM2 (OF)	C30/37	F4	16	(•)	L 1,5/1,2	m	86241	auf Anfrage
	AIVIZ (UF)	C30/37	F4	16	(•)	L 1,5/1,5	m	86451	auf Anfrage

weitere Leistungsklassen auf Anfrage

Eigenschaften bzw. Verwendungszweck	Expositions- klassen	Druck- festigkeits- klassen	Konsistenz- klassen	Größtkorn	Pumpfähig	Stahlfaser- gehalt	Festigkeits- entwicklung*	Abruf-Nr.	Preis in EURO frei Bau je m³ zzgl. MwSt.
--	-------------------------	-----------------------------------	------------------------	-----------	-----------	-----------------------	------------------------------	-----------	---

▶ Betone mit Stahlfasern nach Zugabemenge (Stahlfasern in kg) Maximaldosierung 30 kg/m³

Stahlbeton für Bauteile		C20/25	F4/F3	16	(•)	Kundenwunsch	m	2151	auf Anfrage
in offenen Gebäuden und	XC3								
Feuchträumen (mäßig feucht)									
Stahlbeton für Außenbauteile		C25/30	F4/F3	16	(•)	Kundenwunsch	m	2663	auf Anfrage
mit direkter Beregnung bei		C30/37	F4/F3	16	(•)	Kundenwunsch	m	2669	auf Anfrage
mäßiger Wassersättigung und Frostangriff, chemisch schwach angreifende Um-	XC4, XF1, XA1								
	Λυ4, ΛΓΙ, ΛΑΙ								
gebung									

 $[\]textbf{(} \bullet \textbf{)} \ \text{Pumpf\"{a}higkeit} \ \text{auf Nachfrage;} \ \text{An- und Abtransport von Rohr- und Schlauchleitungen notwendig} \ \textbf{(} \bullet \textbf{)} \ \text{Pumpf\"{a}higkeit} \ \text{auf Nachfrage;} \ \text{An- und Abtransport von Rohr- und Schlauchleitungen notwendig} \ \textbf{(} \bullet \textbf{)} \ \text{Pumpf\"{a}higkeit} \ \text{Auchfrage;} \ \text{An- und Abtransport von Rohr- und Schlauchleitungen notwendig} \ \text{(} \bullet \textbf{)} \ \text{Pumpf\"{a}higkeit} \ \text{Auchfrage;} \ \text{Auchfrag$

XA1, XA2, XA3: standardmäßig nur < 600 mg/l SO_4 abgedeckt, Angriff > 600 mg/l SO_4 auf Anfrage

^{*}m = mittlere Festigkeitsentwicklung

SCHWENK Beton Berlin-Brandenburg

Eigenschaften bzw. Verwendungszweck	Druckfestigkeits- klassen	Konsistenzklassen	Größtkorn	Abruf-Nr.	Preis in EURO frei Bau je m zzgl. MwSt.
Sonderbaustoffe Dränbetone nach FGS	V - Merkblatt für Versi	ckerungsfähige Verk	ehrsflächen (MVV)		
	C16/20	C1	32	9214	auf Anfrage
Oränbeton	C16/20	C1	16	9213	auf Anfrage
	C25/30	C1	8	9212	auf Anfrage
Füllmassen			0	8300	auf Anfrage
Dämmer			2	8302	auf Anfrage

igenschaften bzw. Bindemittelgehalt /erwendungszweck kg/m³		Größtkorn	Abruf-Nr.	Preis in EURO frei Bau je m³ zzgl. MwSt.
■ Sondermischung				
	150	2	9103	124,00
	150	8	9105	128,00
	200	2	9106	126,00
Verlegemörtel	200	8	9108	130,50
veriegemortei	250	2	9109	129,00
	250	8	9111	133,50
	300	2	9112	132,00
	300	8	9114	136,00
	290	16	9938	141,00
Verlegemischung	315	8	9939	142,00
	325	16	9940	142,50
Anfahrmischung (bei Schlauch-/Rohrleitungen von Betonpumpen)		2	9183	auf Anfrage

Eigenschaften bzw. Verwendungszweck	Korngröße	Abruf-Nr.	Preis in EURO frei Bau je m³ zzgl. MwSt.

■ Gesteinskörnungen

nfGK (Sand)	0/2	9890	56,80
	2/8	9892	66,10
ngGK (Kies)	8/16	9895	67,50
	16/32	9897	66,30

Eigenschaften bzw. Verwendungszweck	Konsistenzklassen	Größtkorn	Biegezugfestigkeit	Abruf-Nr.	Preis in EURO frei Bau je m³ zzgl. MwSt.
--	-------------------	-----------	--------------------	-----------	---

■ Zementestriche nach DIN EN 13813:2003

CT C 20	((C1	2	F4	8008	136,00
	6	C1	8	F4	8009	137,00
CT C 30	C€	C1	2	F5	8022	141,00
		C1	8	F5	8023	142,00

SCHWENK Beton Berlin-Brandenburg

	Einheit	Euro

Transportkosten, Bestellabwicklung, Sonstiges

Klimaschutzabgabe	Mehrkosten des nationalen Emissionshandels auf Gebäude und Verkehr inkl. des europäischen Emissionshandels	je m³	3,35
Mautgebühr	Aufgrund der Erweiterung der gesetzlichen Mautgebühr	je m³	2,00
Mindermengen	Bei Lieferungen unter 8,0 m³ Beton oder Schüttgut je Fahrzeug, berechnen wir für die fehlende Menge einen Mindermengenzuschlag.	je m³	17,00
Lieferzeit	Die normale Lieferzeit liegt Montag bis Freitag zwischen 6:00 Uhr und 17:00 Uhr. Bei Lieferungen Montag bis Freitag zwischen 17:00 Uhr und 20:00 Uhr berechnen wir eine Zulage.		auf Anfrage
	Samstagseinsätze auf Anfrage		auf Anfrage
Lieferzusage	Bestellungen führen wir nur im Rahmen unserer Kapazitäten aus. Bestellungen am Liefertag: Bei Bestellungen oder Umbestellungen am Liefertag ist unsere Lieferzusage freibleibend.		
Umbestellungen/ Abbestellungen	Für Abbestellungen von disoponierten Mengen außerhalb der Arbeitszeit unserer Zentraldisposition, sowie Abbestell- ungen von disponierten Mengen oder wesentlichen Veränderungen von Bestellungen berechnen wir Die Vorhaltung von Fahrzeugen/Mischanlagen, auch auf Kundenwunsch, berechnen wir wie folgt:	je m³	27,00
	Vorhaltung Mischanlage - (Mindestabrechnung 2 Std.) Vorhaltung Fahrzeuge	je Std. je Std.	430,00 90,00
Abrufe	Der erste, bei der Bestellung durch Sie mit unserer Disposition vereinbarte Abruf ist für Sie mit keinen zusätzlichen Kosten verbunden. Für jeden weiteren Abruf wird der Mehraufwand in Rechnung gestellt. Eine zeitliche Zusage kann nicht gegeben werden.	je Fahrzeug	55,00
Entladeart	Der Einsatz von Schüttrohren kann auf Anfrage vereinbart werden und ist aus technischen Gründen ab Konsistenzklasse F3 möglich. Für die Verwendung des Schüttrohres berechnen wir einen Zuschlag	je Fahrzeug	45,00
Entladezeit	Bei Entladezeiten von mehr als 5 min./m³ berechnen wir einen Zuschlag. Die Entladezeit wird mit Statusgebern im Fahrmischer automatisch ermittelt. Handschriftlich auf dem Lieferschein vermerkte Zeiten sind nur Richtwerte.	je min.	1,50
Wartezeit	Die Fahrzeuge sind bei der Ankunft auf der Baustelle sofort zu entladen. Entstehen durch verzögerten Beginn der Entladung Wartezeiten, behalten wir uns die Berechnung wie folgt vor	je min.	1,50
Abnahmeverweigerung/ Entsorgung Rückbeton	Wird die Annahme einer Lieferung ohne unser Verschulden verweigert oder die bestellte und angelieferte Menge nicht voll abgenommen, so gilt der Auftrag als ausgeführt. Die Betonmenge wird voll berechnet ebenso eventuelle Folgekosten. Für die Rücknahme von Beton berechnen wir zusätzlich zum vereinbarten Lieferpreis unseren Aufwand.	je m³	85,00
Genehmigungen	Kosten für behördliche Genehmigungen		nach Aufwand
Verarbeitungszeit	Bei Überschreitung der zulässigen Verarbeitungszeit durch verzögerte Abnahme auf der Baustelle sind wir berechtigt, die Lieferung abzubrechen. Zuzüglich zum vereinbarten Lieferpreis und den Entsorgungskosten berechnen wir weitere entstehende Kosten.		nach Aufwand
Veränderung von Frisch- betoneigenschaften durch	Verlängerte Verarbeitbarkeitszeit durch die Zugabe von Verzögerer (auf dem Lieferschein angegebene Zeiten sind Richtwerte ohne Gewähr)	je kg	2,50
Zugabe	Ab einer Verarbeitbarkeitszeit > 4,5 Std. durch Zugabe eines Verzögerers sind erweiterte Erstprüfungen gem. "DAfStB-Richtlinie für Beton mit verlängerter Verarbeitbarkeitszeit" erforderlich.		nach Aufwand
	Konsistenzerhöhung (innerhalb der Konsistenzklasse) zur nachträglichen Verbesserung der Verarbeitbarkeit durch Zugabe von Fließmittel auf der Baustelle	je l	2,50
	Einpresshilfe (Quellmittel)	je kg	12,50
	Einmischen von bauseitig gestellten Zusatzstoffen auf der Baustelle		auf Anfrage
Erdfeuchter Beton	Wir übernehmen keine Gewährleistung bei Lieferung bzw. Abholung von erdfeuchtem Beton. (Konsistenzklasse C1)		

Einheit Euro

Saisonzuschlag	In der Zeit vom 15.11. bis 15.03. des Folgejahres berechnen wir einen saisonbedingten Zuschlag von	je m³	4,50
Temperaturzuschläge	Bei Außentemperaturen unter 0°C, gemessen um 6:00 Uhr an den Messstationen Tegel, Schönefeld, Potsdam (amtl. Wetterdienst), berechnen wir Warmbeton zusätzlich zum Saisonzuschlag.	je m³	7,50
	Steigt die Temperatur des Frischbetons witterungsbedingt über 30°C, so sind wir berechtigt, die Lieferung zu verweigern. Auf rechtzeitige Anfrage kann die Kühlung des Betons vereinbart werden.		nach Aufwand
Verwaltungsgebühr	Nachsendung von Lieferscheinen	je Stk.	7,50
Festigkeitsentwicklung	Anpassung der Festigkeitsentwicklung auf		
	schnelle Festigkeitsentwicklung	je m³	4,00
	langsame Festigkeitsentwicklung	je m³	2,00
	sehr schnelle Festigkeitsentwicklung	je m³	6,00
Zusätzlicher Einsatz von Zement	Bei produktionsbedingtem Wechsel von Flugasche auf Zement	je m³	4,00
Witterungsbedingtes Zusatzmittel	Bei Außentemperaturen über 30°C und erhöhtem Aufwand	je m³	2,50

Qualitätssicherung, Qualitätsüberwachung I Für erdfeuchte Betone und Mischungen übernehmen wir für die Verarbeitbarkeitszeit keine Gewährleistung. Unsere Produkte unterliegen der ständigen Produktionskontrolle gemäß DIN EN 206-1/DIN 1045-2 (Eigen- und Fremdüberwachung). Die werkseigene Produktions- und Konformitätskontrolle unserer Werke wird von unserer ständigen Betonprüfstelle SCHWENK Technologiezentrum durchgeführt. Die Überwachung und Bewertung der werkseigenen Produktionskontrolle sowie die Zertifizierung unserer Produkte erfolgt durch den BAU-ZERT e.V.

Preisgleitklausel I Material- und Energiepreiserhöhungen während der Vertragslaufzeit sowie Kostensteigerungen aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Reglementierungen werden ab dem Datum ihrer Einführung berechnet.

Zusätzlich unterjährig anfallende Kosten des Klimaschutzes, insbesondere Mehrkosten aus dem Emissionshandel, erhöhen unmittelbar die vereinbarten Konditionen.

SCHWENK Beton Berlin-Brandenburg

Reichhöhe	bis 24 m und Schlauchpumpe	bis 36 m	bis 42 m	bis 52 m	

Pumpenpreise

■ Mietpreise für Schlauchpumpen sowie Betonpumpen mit Verteilermasten

	Preise in EURO zzgl. MwSt.						
Grundpreise für An- und Abfahrt je Einsatz 220,00 275,00 340,00						490,00	
Mindestrechnungsbetrag (nicht rabattfähig) je Einsatz (einschließlich Grundpreis zzgl. Sonderleistungen)			je Einsatz	522,50	693,50	890,00	1.142,00
	bis	10 m ³	pauschal	332,50	443,50	575,00	737,00
	bis	20 m ³	pauschal	367,00	477,50	609,00	761,00
Nutrus	bis	30 m ³	pauschal	417,00	527,50	643,50	795,50
Nutzungspreis Berechnung zuzüglich zum Grundpreis	bis	100 m ³	je m³	13,95	17,35	21,40	26,15
Defectioning Zuzugilen Zum Grundpreis	bis	200 m ³	je m³	12,90	16,95	19,80	24,50
	bis	300 m ³	je m³	11,80	15,10	18,70	23,40
	über	300 m ³	je m³	11,30	14,60	17,90	22,30
Mindestfördermenge m³/Std. (bei Unterschreitung erfolgt Berechnung nach Stundensatz)		m³/Std.	18,00	20,00	22,00	25,00	
Stundenmietsatz j			je Std.	190,00	250,00	315,00	405,00

Weicht die tatsächlich gepumpte Menge um mehr als 20 %, mind. aber um 20 m³ von der bestellten Menge ab, berechtigt dies zum Abbruch der Betonage oder zur Erhebung eines Zuschlages von 25 % auf die Gesamtleistung. Bei Abrechnung im m³-Satz werden Wartezeiten auf Restbestellungen gesondert im Stundensatz berechnet.

Wenn vom bestellten Pumpbeginn bis Pumpende die Mindestfördermenge nicht erreicht wird, erfolgt die Abrechnung zum Stundensatz, mind. aber zum Kubikmeterpreis. Berechnet wird dann die Zeit vom bestellten Pumpbeginn bis Pumpende zzgl. einer Rüstzeit von 1 Std. bis M 36 und 1,5 Std. ab M 42. Die Rüstzeit dient dem Aufund Abbau, sowie dem Reinigen der Betonpumpe. Bei Schlauchverlängerungen kann sich die Rüstzeit entsprechend Aufwand verlängern. Bitte beachten Sie die Verschiebung Pumpbeginn + Rüstzeit.

■ Sonderleistungen und Zuschläge (netto, nicht rabattfähig)

	Preise in EURO zzgl. MwSt.				
Standortwechsel (nur bei Abrechnung nach m³)	je Stk.	80,00	100,00	120,00	150,00
Baustelle ohne Reinigungsmöglichkeit (nur nach vorheriger Absprache möglich)	pauschal	250,00	300,00	400,00	500,00
Vergebliche Anfahrt oder Abbestellungen (nach 14:00 Uhr des vorhergehenden Werktages)	pauschal	300,00	450,00	600,00	800,00
Schwerlastgenehmigungszuschlag	pauschal	-	-	-	100,00
Beistellung einer Reservepumpe	je Std.	150,00	200,00	250,00	320,00

■ Allgemeine Sonderleistungen und Zuschläge (netto, nicht rabattfähig)

	Preise in EURO zzgl. MwSt.		
Früh- und Spätzuschlag von 04:00 bis 06:00 Uhr und von 18:00 bis 20:00 Uhr*	je Std.	50,00	
Samstagszuschlag* (nur nach vorheriger Absprache/ mind. 200,00 €)	je Std.	70,00	
Einsätze an Sonn- und Feiertagen, sowie Nachteinsätze von 20:00 bis 04:00 Uhr*		auf Anfrage	
Gestellung eines 2. Maschinisten	je Std.	90,00	
Personalwechsel (falls zur Arbeitszeiteinhaltung nötig / je Arbeiter)	pauschal	120,00	
Reinigungspool zum Verbleib	pauschal	50,00	
Reinigung mittels Kammerschieber (soweit vorhanden)	pauschal	100,00	
Zuschlag Sonderbetone Faser-, Schwer- und Leichtbetone und hochfester Beton ab C50/60 (nur nach vorheriger Rücksprache)	je m³	4,00	
An- und Abtransport zusätzlicher Rohrleitung und Rundverteiler	je Std.	120,00	
Rohr- oder Schlauchleitungen	je Ifm.	8,00	
Reduzierung (notwendig bei jedem Schlaucheinsatz)	je Stk.	30,00	
Betonabsperrventil (nicht bei allen Betonpumpen verfügbar)	je Einsatz	30,00	
Mechanischer Rundverteiler RV 10	je m³	2,50	
Mechanischer Rundverteiler RV 12	je m³	2,60	
Mechanischer Rundverteiler RV 15	je m³	2,70	
Hydraulischer Verteilermast HVM 18/3	je m³	3,00	
Krantraverse	je Einsatz	30,00	
Zulage für Betone nach DIN 1045-2 je Konsistenzklasse < F4	je m³	2,00	
Bestellungen am selben Tag	zzgl. %	5,00	

^{*} Alle Zeitzuschläge inkl. der auf Seite 16 benannten Rüstzeiten.

Bemerkungen

- (A) Die bauausführende Firma hat notwendige behördliche Genehmigungen für Straßen-/ Bürgersteigsperrungen rechtzeitig zu erwirken.
- (B) Einwandfreier, tragfähiger Zufahrtsweg und Aufstellungsort.
- (C) Beim Einsatz von Rohr- und Schlauchleitungen Bereitstellung einer separat gelieferten Anfahrmischung. Ausnahmen zur Herstellung einer Zement-Schmiermischung sind vorab mit der Disposition zu klären.
- (D) Gestellung eines Einweisers für Rangiervorgänge am Einsatzort des Betonfördergerätes.
- (E) Bereitstellung der erforderlichen Hilfskräfte zum Auf- und Abbau von Rohr- oder Schlauchleitungen. Bei langen Rohr- und Schlauchleitungen können Konsistenzveränderungen auftreten.
- (F) Möglichkeit zum Reinigen der Betonpumpe und der Rohrleitungen sowie zur Ablagerung der Betonreste auf der Baustelle.
- (G) Der Mindestleimgehalt für einen stabilen pumpfähigen Beton nach DIN EN 206-1/DIN 1045-2 beträgt mindestens 275 l/m³ ab C16/20. Der Mindestleimgehalt für Rohr- und Schlauchleitungen beträgt mindestens 285 l/m³ ab C25/30, DN 65 max. 16 mm Größtkorn. Bei eventuellen Verzögerungen durch maschinelle Störungen, verkehrsbedingte Verspätungen oder Defekte etc., werden Schadensersatzansprüche ausgeschlossen. Das Pumpen von erkennbar zur Entmischung neigenden Betonen wird abgelehnt.
- (H) Die Mindestkonsistenzklasse beträgt F2.
- (I) Beim Fördern von Luftporen- und Sonderbetonen ist die kontinuierliche Belieferung sicherzustellen.
- (J) Pumpenausrüstungen (Schläuche, Rohre etc.) welche auf der Baustelle verbleiben, werden zzgl. der Nutzungspreise gemäß Preisliste Pumpenzubehör auf Mietbasis berechnet.
- (K) Ergänzend zur Preisliste gilt für über den konkreten Einsatz hinausgehende Vermietung ab 01.01.2022 die Mietpreisliste Pumpenzubehör.
- (L) Alle Arbeiten sind reine Dienstleistungen. Die Preise verstehen sich daher rein netto und sind sofort fällig.
- (M) Es können ausschließlich Bestellungen bearbeitet werden, die über unsere Dispo erfolgen.

Jeder Mieter wird gebeten bei der Bestellung anzugeben:

- (1) Anschrift
- (2) Baustellenbezeichnung
- (3) Betonmenge, Sorte und Konsistenz
- (4) Lieferant des Betons
- (5) Erforderliche Mastgröße
- (6) Bauteil (z. B. Fundament oder Decke)
- (7) Gewünschter Pumpbeginn und Dauer (Rüstzeiten beachten)
- (8) Reinigungsmöglichkeit

Bitte beachten Sie die aktuelle Sicherheitscheckliste für den Einsatz der Betonpumpe auf der Baustelle, diese finden Sie unter www.schwenk.de in der Rubrik "Downloads".

Wir vermitteln Ihnen, für die Durchführung von Betonpumpenarbeiten, Fördergeräte. Bitte beachten Sie hierbei, dass es im laufenden Tagesgeschäft, zu erheblichen Verzögerungen kommen kann.

SCHWENK Beton Berlin-Brandenburg

	Euro pro Woche zzgl. MwSt.	Euro pro Monat zzgl. MwSt.

■ Mietpreise Pumpenzubehör

	DN 65	4,00	10,00
Schlauchleitung (Länge 5 m)	DN 75	4,80	12,00
	DN 100	6,65	16,50
	DN 125 (3 m)	7,00	17,50
	DN 65	2,95	7,30
	DN 75	3,40	8,20
Rohrleitung (Länge 3 m, einlagig)	DN 100	4,20	9,60
	DN 125	4,40	11,00
	Sicherheitssplinte	0,25	0,60
	DN 65	3,20	7,60
Fadaablayah (F.m. ainsaitis ainsahundan)	DN 75	3,80	9,60
Endschlauch (5 m, einseitig eingebunden)	DN 100	5,55	14,00
	DN 125	6,30	16,50
	DN 65	3,00	7,00
Dobybonon 45°	DN 75	3,40	8,10
Rohrbogen 45°	DN 100	4,40	10,30
	DN 125	6,00	14,80
	DN 65	3,40	8,80
Dobrboson 009	DN 75	3,90	9,70
Rohrbogen 90°	DN 100	4,80	12,90
	DN 125	6,60	17,50
	DN 65/100	4,40	10,90
Reduzierungen	DN 75/100	4,60	11,25
	DN 100/125 0,5 m	4,80	12,10
Schlagschieber	DN 65	8,50	20,50
	DN 75	9,60	25,50
	DN 100	12,55	32,60
	DN 125	15,30	38,20
Hydrauliaghar Cahiahar	DN 100	77,00	181,00
Hydraulischer Schieber	DN 125	88,00	212,00

Vermietung erfolgt ausschließlich über die BFU. Kontakt: Tel. +49 34605 363-18

	Euro pro Woche zzgl. MwSt.	Euro pro Monat zzgl. MwSt.
--	----------------------------	----------------------------

■ Mietpreise Pumpenzubehör

Schnellspannkupplung	DN 65/75 3"	1,00	2,30
	DN 100 4,5"	1,40	3,40
	DN 125 5,5"	1,90	4,50
	DN 65/75	1,80	4,40
Rüst-/ Wandkupplung	DN 100	2,20	5,50
	DN 125	2,65	6,60
	DN 65/75 3"	30,00	75,00
Reinigungsstutzen	DN 100 4,5"	45,00	112,50
	DN 125 5,5"	80,00	200,00
	DN 65/75	20,00	50,00
Krantraverse	DN 100	30,00	75,00
	DN 125	40,00	100,00
	Mechanischer Rundverteiler RV 10		500,00
	Mechanischer Rundverteiler RV 12		750,00
Verteiler	Mechanischer Rundverteiler RV 15		1.500,00
vertener	Hydraulischer Verteilermast HVM 18/3		2.500,00
	Stationärer Verteilermast	auf Anfrage	
	Zuganker für Fußkreuz	auf Anfrage	
	Reinigungsflasche	20,00	49,50
Reinigung	Reinigungsmolch	15,40	38,50
	Auswaschwanne (Stahl)	100,00	250,00
	Reinigungsseil	1,50	3,55
	Reinigungsalgen	120,00	300,00
Diverses	Schlauchrutsche (Schildkröte)	5,30	13,20
Diverses	Lastverteilerplatten	88,00	220,00

Mietbedingungen

Der Einsatz der Mietsache ist bei der Bestellung von Transporbeton dem jeweiligen Lieferanten zur Abstimmung der Rezepturen/ Lieferfolge etc. mitzuteilen.

Vermietung erfolgt ausschließlich über die BFU. Kontakt: Tel. +49 34605 363-18

A. Allgemeine Bedingungen

Anwendungsbereich

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (die "AGB") gelten für sämtliche Angebote, Bestellungen und Verträge über den Verkauf von Waren oder Dienstleistungen (die "Leistungen") durch die Transportbetongesellschaft oder ihre jeweiligen Rechtsnachfolger (nachfolgend gemeinsam der "Verkäufer") im Geschäftsverkehr mit Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (gemeinsam der "Kunde").
- 1.2 Die AGB gelten für sämtliche Leistungen, im Rahmen laufender Geschäftsbeziehungen auch für zukünftige, selbst wenn diese Bedingungen nicht mehr ausdrücklich vereinbart werden.
- 1.3 Die AGB gelten für alle Vertragsbeziehungen. Daneben gelten:
- 1.3.1 für Verkauf von Baustoffen, insbesondere Transportbeton, Werkfrischmörtel, Sonderprodukte und sonstige Sachen die AGB für den Verkauf (s. unten B.) (die "Verkaufs-AGB"), und
- 1.3.2 für den Einsatz von Betonfördergeräten (s. unten C.) (die "BFG-AGB").
- 1.4 Sollten durch den Verkäufer Leistungen eines Betonpumpendienstleisters lediglich vermittelt werden, welche durch den betreffenden Betonpumpendienstleister selbst abgerechnet werden, so richtet sich die Vertragsbeziehung zwischen dem Kunden und dem Betondienstleister nach den zwischen diesen vereinbarten Bedingungen. Der Verkäufer übernimmt insoweit keine Verantwortung für die Leistungserbringung durch den Betonpumpendienstleister.

2. Abwehrklausel

Soweit nicht ausdrücklich eine andere vertragliche Vereinbarung getroffen wird, gelten ausschließlich die in Ziffer A. 1 genannten Bedingungen in ihrer jeweils aktuellen Fassung, welche unter www.schwenk.de und dort in der Rubrik "Downloads" abrufbar sind, oder welche der Verkäufer dem Kunden auf Anfrage übersenden wird. Andere Regelungen, insbesondere die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden, werden nicht Vertragsbestandsteil, auch wenn der Verkäufer ihnen nicht ausdrücklich widersprochen hat oder eine Leistung vorbehaltslos ausführt.

3. Lieferzeiten und Lieferfristen

- 3.1 Lieferzeiten und Lieferfristen gelten, soweit sie nicht ausdrücklich als Fixtermine vereinbart sind, nur annähernd. Mit Ausnahme vereinbarter Fixtermine gerät der Verkäufer im Falle der Überschreitung von Terminen und Fristen nur durch Mahnungen des Kunden in Verzug.
- 3.2 Bei Lieferungen auf Abruf muss dieser spätestens 24 Stunden vor Lieferung und spätestens bis 14.00 Uhr an dem der Lieferung vorangehenden Werktag (im Bundesland, in welchem das Lieferwerk seinen Sitz hat) unter Angabe der Sorten- und Abrufnummer, der Daten des Kunden, der Anschrift und der Telefonnummer der Entladestelle, des Liefertermins, der Entladeart (Kran, Pumpe, Direktleitung etc.), der Dauer der Entladung und des Verwendungszwecks erfolgen. Der Lieferabruf wird nur wirksam, wenn er vom Verkäufer (auch mündlich oder fernmündlich) bestätigt wird. Der Verkäufer haftet nicht für die Folgen verspäteter oder unrichtiger Abrufe.
- 3.3 Verzögert sich die Anlieferung zu einem vereinbarten Lieferzeitpunkt wesentlich, so wird der Verkäufer den Kunden hierüber informieren. Der Verkäufer gerät in diesem Fall nicht in Verzug, es sei denn der Verkäufer hat den Umstand, der die Anlieferung verzögert hat, zu vertreten.
- 3.4 Alle Lieferzeiten verstehen sich, unbeschadet anderweitiger Bestimmungen dieser AGB, mit Rücksicht auf einen allfälligen Stoßbetrieb mit einer Toleranz von einer Stunde. Falls vor der Entladung am Bestimmungsort auf Veranlassung des Kunden ein Probenentnahme erfolgt, ist der Zeitpunkt der Probeentnahme der relevante Zeitpunkt für die Bestimmung der Rechtzeitiakeit der Lieferung
- 3.5 Holt der Kunde die Ware beim Verkäufer ab, so erfolgt die Beladung der Fahrzeuge während der üblichen Verladezeiten und der Reihenfolge des Eintreffens der Fahrzeuge.
- 3.6 In Fällen höherer Gewalt i.S.d. Ziffer A. 4.2 verlängern sich die Lieferfristen und verschieben sich die Termine entsprechend deren Auswirkungen. Gleiches gilt für eine vom Kunden für die Lieferung gesetzte Frist, insbesondere Nachfristen gemäß §§ 281 Abs. 1, 323 Abs. 1 BGB. Diese Fristverlängerung tritt auch dann ein, wenn sich der Verkäufer mit einer Lieferung bereits im Verzug befindet. Der Verkäufer wird dem Kunden derartige Verzögerungen möglichst frühzeitig unter Angabe des voraussichtlichen Beginns und Endes mitteilen.

4. Verzug

- 4.1 Im Falle des Verzugs des Verkäufers ist der Kunde zum Rücktritt berechtigt, wenn er fruchtlos eine angemessene Nachfrist gesetzt hat.
- 4.2 Der Verkäufer haftet für Verzugsschäden nicht bei leichter Fahrlässigkeit und höherer Gewalt. Als Fälle höherer Gewalt gelten auch Verzögerungen bei der Anlieferung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, Verzögerungen aufgrund von Transportbehinderungen wie längere Verkehrsstaus oder Straßensperrungen, Unterbrechungen oder tiefgreifende Störungen der Energieversorgung, Betriebsstörungen, Streiks oder Aussperrungen.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

- 5.1 Vorbehaltlich einer anderen Vereinbarung gelten die Preise der am Tage der Lieferung oder Abholung gültigen Preisliste, frei vereinbartem Liefer- oder Abholort, zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die jeweils aktuelle Fassung der Preisliste ist unter www.schwenk.de und dort auf der Unterseite der jeweiligen Transportbetongesellschaft abrufbar
- 5.2 Die Preisangaben für Transportbeton beziehen sich, wenn in der Preisliste nichts anderes angegeben ist, jeweils auf 1 m³ verdichteten Beton und verstehen sich zuzüglich der in der Preisliste vorgesehenen Leistungszuschläge, welche nach dem tatsächlichen Anfall der dort ausgewiesenen Zuschläge (z.B. Saisonzuschlag, Mindermengen, Heizen, Wartezeiten etc.) berechnet werden, ohne dass es einer gesonderten Vereinbarung bedarf.
- 5.3 Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass bei der Anlieferung eine vertretungsberechtigte Person die Lieferung annimmt, die angelieferten Mengen kontrolliert und beides auf dem Lieferschein des Verkäufers bestätigt.
- 5.4 Zur Berechnung kommen die bei der Auslieferung oder Abholung festgestellten Mengen laut dem Lieferschein, es sei denn, der Kunde weist eine eventuell abweichende Menge nach.

- 5.5 Bei einer Steigerung von Material- und Rohstoffpreisen, Löhnen und Gehältern, Frachten, Herstellkosten zwischen Vertragsschluss einerseits und Auslieferung oder Abholung andererseits ist der Verkäufer berechtigt, die vereinbarten Preise entsprechend der Steigerung unter Berücksichtigung einer etwaigen Senkung der Preise anderer Kostengruppen anzuheben. Auf Verlangen hat der Verkäufer dem Kunden die relevanten Preisfaktoren und deren konkrete Erhöhung nachzuweisen.
- 5.6 Zuschläge (wie etwa für bestimmte Frachtzonen, Mindermengen/Frachtausgleich, Liefer/Entladezeiten, Verarbeitbarkeitszeiten etc.), Sonderleistungen und/oder Nebenleistungen werden nach der jeweils bei Vertragsschluss gültigen Preisliste des Lieferwerkes zusätzlich berechnet. Etwaige Mehraufwendungen, die durch öffentlich-rechtliche Änderungen begründet sind, werden ab Inkrafttreten auf die Einzelpreise umgelegt (z. B. Einführung der Maut auf von der Lieferung betroffenen Bundesstraßen).
- 5.7 Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nicht zu, es sei denn, die Gegenforderung, auf die sich das Zurückbehaltungsrecht stützt, ist rechtskräftig festgestellt oder vom Verkäufer anerkannt. In diesem Fall wird die Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechts erst nach Ablauf einer Woche wirksam. Die Einschränkungen der Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten nach Ziffer A. 5.6 Satz 2 der AGB gelten nicht, soweit das Zurückbehaltungsrecht auf demselben Vertragsverhältnis wie die Forderung beruht.
- 5.8 Die Aufrechnung durch den Kunden ist nur mit einer von dem Verkäufer anerkannten, unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung zulässig. Der Verkäufer ist berechtigt, gegen Forderungen des Kunden mit eigenen Forderungen aufzurechnen. Der Verkäufer hat zudem das Recht, mit Forderungen von mit dem Verkäufer gemäß § 15 AktG verbundenen Unternehmen gegen Forderungen des Kunden aufzurechnen (Konzernaufrechnung). Auf Verlangen des Kunden wird der Verkäufer unverzüglich die mit ihm verbundenen Unternehmen benennen.
- 5.9 Der Kunde kann Ansprüche, egal welcher Art, gegen den Verkäufer nur mit dessen schriftlicher Zustimmung an Dritte abtreten oder verpfänden.
- i.10 Bei der ersten Teilzahlung wird der auf die Gesamtzahlung zu entrichtende Mehrwertsteuerbetran fällin
- 5.11 Gerät der Kunde in Verzug, so ist der Verkäufer berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist sämtliche Forderungen aus der Geschäftsbeziehung fällig zu stellen.
- 5.12 Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass der Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet ist, stehen dem Verkäufer die Rechte aus § 321 BGB (Unsicherheitseinrede) zu. Der Verkäufer ist dann auch berechtigt, alle unverjährten Forderungen aus den laufenden Geschäftsverbindungen mit dem Kunden fällig zu stellen. Im Übrigen erstreckt sich die Unsicherheitseinrede auf alle weiteren ausstehenden Lieferungen und Leistungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden. Wenn die mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden anhand objektiver Umstände erkennbar wird und dadurch die Ansprüche des Verkäufers gefährdet werden, kann der Verkäufer vom Kunden auch Vorauszahlungen oder angemessene Sicherheit verlangen.

6. Haftung

- Für Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet der Verkäufer uneingeschränkt nach den gesetzlichen Vorschriften. Das Gleiche gilt für die Haftung des Verkäufers bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Im Übrigen haftet der Verkäufer nicht für einfache Fahrlässigkeit und einfache Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen.
- .2 Neben der Haftung nach Ziffer A. 6.1 haftet der Verkäufer auch in Fällen einfacher Fahrlässigkeit für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten im vorstehenden Sinn liegen vor, wenn sie sich auf eine Pflicht beziehen, deren Erreichung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Bei der auf einfacher Fahrlässigkeit beruhenden Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Verkäufer jedoch begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, es sei denn, es handelt sich um Schadensersatzansprüche des Kunden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften.
- 5.3 Die vorstehenden Regelungen gelten auch für andere als vertragliche Schadensersatzansprüche, mit Ausnahme der Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, die unberührt bleiben. Sie gelten entsprechend zu Gunsten der Arbeitnehmer, Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Verkäufers.

7. Verjährung

Sämtliche vertraglichen und außervertraglichen Ansprüche des Kunden verjähren in einem (1) Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Diese Verjährungsfrist findet keine Anwendung auf vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden, auf Schäden an Leben, Körper und Gesundheit und soweit gesetzliche Verjährungsbestimmungen, insbesondere nach § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB, zwingend anzuwenden sind.

8. Sonstiges

- 8.1 Der Kunde willigt ein, dass der Verkäufer seine übermittelten personenbezogenen Daten, soweit zur Vertragsabwicklung erforderlich und im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zulässig, im Wege der elektronischen Datenverarbeitung erhebt und verarbeitet.
- 8.2 Sollten einzelne Bestimmungen der AGB unwirksam sein, bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.
- 8.3 Für alle vertraglichen und damit im Zusammenhang stehenden außervertraglichen Streitigkeiten der Parteien sind die am Hauptsitz des Verkäufers örtlich zuständigen Gerichte ausschließlich zuständig.
- 8.4 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des CISG und des Kollisionsrechts.

B. Bedingungen für Verkauf

1. Anwendungsbereich

- Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für den Verkauf von Baustoffen, insbesondere Transportbeton, Werkfrischmörtel, Sonderprodukte und sonstige Sachen (die "Verkaufs-AGB")
- 1.2 Die Verkaufs-AGB gehen den AGB insoweit vor, als sie von den AGB abweichende oder zusätzliche Bestimmungen beinhalten.

2. Anlieferung; Befreiung von der Lieferpflicht

- 2.1 Es obliegt dem Kunden, dafür zu sorgen, dass die Entladestelle zwecks Anlieferung gefahrlos an- und abgefahren werden kann und über ausreichend befestigte, tragfähige und mit schweren Lastwagen (bis 40 t) befahrbare Wege ungehindert erreicht werden kann. Der Kunde ist verpflichtet, eventuell für die Anfahrt erforderliche Ausnahme- und Sondergenehmigungen auf seine Kosten zu beschaffen. Die Entladestelle muss zur Anlieferung betriebs- und annahmefähig sein. Der Kunde ist verpflichtet, eine bevollmächtigte Person zur Einweisung in die Entladestelle, zur Entgegennahme der Lieferpapiere und zur Unterzeichnung des Lieferscheins bereitzustellen, welche auch die Verantwortung für eine eventuelle Mängelrüge trägt.
- 2.2 Der Kunde stellt sicher, dass die Entladung unverzüglich, zügig und ohne Gefahr für Fahrzeug und Person erfolgen kann. Der Kunde gibt dem Verkäufer im Bereich der Entladestelle die Möglichkeit, das Fahrzeug zu reinigen und stellt die Entsorgung des Schmutzwassers sicher.
- 2.3 Eine Verletzung der vorstehenden Verpflichtungen nach Ziffer B. 2.1 und 2.2 berechtigt den Verkäufer nach eigenem Ermessen zu Lasten und auf Gefahr des Kunden zu handeln, ohne dass dieser Schadensersatzansprüche geltend machen kann. Der Verkäufer ist insbesondere berechtigt, bei einer Verletzung der vorgenannten Verpflichtungen die Auslieferung einer angefahrenen Menge zu unterlassen, diese zu entsorgen sowie Fracht und/oder Wartezeiten ebenso wie angefallene Entsorgungskosten dem Kunden zusätzlich zum Warenwert in Rechnung zu stellen.
- 2.4 Werden vom Kunden Betonieretappen abgesagt oder verschoben, ist der Verkäufer berechtigt, die dadurch veranlassten Kosten in Rechnung zu stellen.
- 2.5 Steigt die Temperatur des Transport-/Frischbetons oder Werkfrischmörtels witterungsbedingt auf 30° Celsius oder mehr an, so ist der Verkäufer berechtigt, die Lieferung zu verweigern; zu einer Nachholung der Lieferung ist der Verkäufer in diesem Fall nur verpflichtet, wenn und soweit dies die Kapazitätenplanung des Lieferwerkes zulässt. Der vorstehende Satz gilt entsprechend bei Frost, wenn auf Grund der tiefen Temperaturen eine ordnungsgemäße Produktion und/oder Lieferung nicht möglich ist. Die Durchführung von Abhilfemaßnahmen, z.B. Kühlung des Betons, bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

3. Gefahrübergang

- 3.1 Bei Anlieferung erfolgt der Gefahrübergang mit Übergabe am Bestimmungsort. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass zur Wahrung etwaiger Ansprüche gegen den jeweiligen Frachtführer der Sachverhalt vor der Entladung durch eine neutrale Person oder auf andere Weise beweiskräftig festgestellt wird.
- 3.2 Bei Abholung durch im Auftrag des Kunden oder dessen Abnehmer fahrende Fahrzeuge oder durch den Kunden selber geht die Gefahr zu dem Zeitpunkt über, zu welchem die Ware die Verladestelle (z. B. Mischturm, Verladeband, u. Ä.) des Lieferwerkes verlassen hat.
- 3.2.1 Für Schäden, die durch oder während des Transports der Ware entstehen sowie Verluste ist der Verkäufer nicht verantwortlich. Dies gilt auch für Schäden, die durch verunreinigte oder ungeeignete Fahrzeuge und Lademittel entstehen.
- 3.2.2 Zur Abholung eingesetzte Fahrzeuge müssen in ihrer technischen Ausrüstung für den Transport von Transportbeton/Werkmörtel oder vergleichbaren Sonderprodukten geeignet und den Verladeanlagen des Verkäufers angepasst sein.
- 3.2.3 Der Verkäufer ist nicht verpflichtet zu prüfen, ob das maximale Ladegewicht der eingesetzten Fahrzeuge überschritten wird. Stellt der Käufer eine Überladung fest, so räumt der Verkäufer dem Kunden die Möglichkeit ein, Ware abzuladen. Im Übrigen ist der Kunde für die ordnungsgemäße Belademenge selbst verantwortlich. Der Kunde hat die Verpflichtung, bei der Abholung der Ware dafür Sorge zu tragen, dass der Abholer die Ware in Übereinstimmung mit den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen lädt und sichert. Der Kunde ist bei der Abholung gegenüber dem Verkäufer für die Ladungssicherheit allein verantwortlich und hat den Verkäufer von jeglicher Haftung freizustellen.

4. Qualität, Verwendbarkeit, Sicherheit

- 4.1 Allgemeines
- 4.1.1 Die von dem Verkäufer gelieferte Ware entspricht nach Kenntnis des Verkäufers jeweils zum Zeitpunkt der Lieferung oder Abholung den geltenden anerkannten Regeln der Technik und Wissenschaft, gesetzlichen Vorschriften, Verordnungen, Sicherheitsvorschriften, üblichen Sicherheitsstandards und den vereinbarten technischen Daten.
- 4.1.2 Dem Kunden obliegt allein die richtige Auswahl von Sorte und Menge der Ware sowie die Prüfung der Eignung der ausgewählten Ware für die jeweils vorgesehenen Verwendungszwecke des Kunden. Der Verkäufer übernimmt keine Haftung für die Brauchbarkeit der gelieferten Ware für die vom Kunden vorgesehene Verwendung.
- 4.1.3 Die anwendungstechnische Beratung und Empfehlungen des Verkäufers erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen. Der Verkäufer übernimmt nur dann eine Haftung für die anwendungstechnische Beratung und für Empfehlungen, wenn und soweit die vom Kunden gemachten Angaben und überlassenen Informationen korrekt und vollständig waren; die Haftung des Verkäufers bestimmt sich im Übrigen nach Ziffer A. 6 der AGB.
- 4.2 Betonauswahl/Pflichten des Verkäufers
 - Bei Betonen gelten zusätzlich die nachfolgenden Bestimmungen:
- 4.2.1 Für die Eigenschaften des frischen Betons sowie die Qualität des erhärteten Betons und der Prüfung ist die Norm DIN EN 206-1/DIN 1045-2 maßgebend.

- 4.2.2 Bestellt der Kunde Betone nach Eigenschaften, so hat er dem Verkäufer alle nach der gültigen Norm erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere die Expositionsklasse, die Druckfestigkeitsklasse, die Konsistenzklasse und das Größtkorn anzugeben. Der Verkäufer wählt auf Grundlage dieser Angaben den entsprechenden Beton aus dem Lieferverzeichnis des Lieferwerkes aus. Der Verkäufer ist nicht verpflichtet zu prüfen, ob die vom Kunden angegebenen Eigenschaften für die vorgesehene Verwendung geeignet sind.
- 4.2.3 Bestellt der Kunde Betone nach Preisliste, ohne dem Verkäufer die entsprechenden Eigenschaften (Ziffer B. 4.2.2) anzugeben, so ist der Verkäufer nicht verpflichtet zu prüfen, ob die vom Kunden bestellten Betone die für die vorgesehene Verwendung erforderlichen Eigenschaften erfüllen.
- 4.2.4 Bestellt der Kunde Betone nach Zusammensetzung auf Grundlage von ihm beigebrachter Rezeptur, so ist der Verkäufer ausschließlich verpflichtet, die vom Kunden vorgegebene Zusammensetzung, im Rahmen der Toleranz für das Dosieren von vorgegebenen Ausgangsstoffen nach der Norm DIN EN 206-1/DIN 1045-2, einzuhalten. In dem Fall ist der Verkäufer insbesondere nicht verpflichtet zu prüfen, ob die Rezeptur geeignet ist, die vorgesehenen Frisch- und Festbetoneigenschaften zu erfüllen. Die Durchführung einer ggf. erforderlichen Erstprüfung obliegt allein dem Kunden.

. Mängelrüge

- 5.1 Bei Anlieferung hat der Kunde die Untersuchungs- und Rügepflicht nach § 377 HGB. Hierbei hat der Kunde insbesondere bei jedem einzelnen Liefervorgang zu prüfen, ob die Anlieferung mit der Art- und Mengenangabe auf dem jeweiligen Lieferschein übereinstimmt, soweit dies für den Kunden erkennbar ist. Weiterhin hat der Kunde die Lieferung auf erkennbare Mängel zu prüfen und festzustellen, ob die Lieferung am vereinbarten Abladeort stattfindet.
- 5.2 Die Einhaltung der Untersuchungs- und Rügepflicht setzt voraus, dass der Kunde dem Verkäufer Qualitäts- und/oder Mengenabweichungen unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) schriftlich anzeigt, sobald diese erkennbar sind. In der Mängelanzeige sind Artikelbezeichnung, Lieferscheinnummer, Festigkeitsklasse und gegebenenfalls Körnung sowie Lieferwerk und Art des Mangels anzugeben. Die Fahrer der Lieferfahrzeuge sind zur Entgegennahme der Mängelanzeige nicht befugt. Im Einzelnen gilt folgendes:
- 5.2.1 Grundsätzlich sind die gelieferten Baustoffe gemäß den Bestimmungen des HGB und der einschlägigen Regelwerke zu prüfen.
- 5.2.2 Beanstandete oder als mangelhaft erkannte oder erkennbare Ware darf nicht verarbeitet werden.

6. Gewährleistung

- 6.1 Für Mängel im Sinne von § 434 BGB leistet der Verkäufer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nach Maßgabe der folgenden Regelungen Gewähr.
- 6.2 Die Gewährleistungspflicht des Verkäufers ist auf Nacherfüllung in Form der kostenlosen Lieferung einer Ersatzware beschränkt. Ein Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung ist ausgeschlossen.
- 6.3 Dem Kunden wird ausdrücklich das Recht vorbehalten, bei Fehlschlagen der Nachlieferung den Preis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten.
- 6.4 Erreicht der Beton nach der Verarbeitung nicht die vereinbarten Eigenschaften, so leistet der Verkäufer nur Gewähr, wenn der Kunde den ordnungsgemäßen Einbau und die ordnungsgemäße Nachbehandlung nachweist.
- 6.5 Der Verkäufer gewährleistet, dass sich die Ware zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs (Lieferung/Abholung) in einwandfreiem Zustand befindet. Wenn und soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, übernimmt der Verkäufer insbesondere bei Lieferung von erdfeuchtem Beton keine Gewährleistung für eine bestimmte Dauer der Verarbeitbarkeitszeit.
- 6.6 Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn der Kunde der Ware vor der Verarbeitung eigene Zusätze, insbesondere Wasser, beimischt. Dies gilt auch, wenn die Beimischung in einem vom Verkäufer zur Lieferung der Ware eingesetzten Fahrzeug erfolgt.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Sämtliche gelieferte Ware bleibt bis zu Begleichung der gesamten, auch künftigen und bedingten Forderungen aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Verkäufer und dem Kunden Eigentum des Verkäufers (Vorbehaltsware).
- 7.2 Die Einziehung einzelner Forderungen in laufender Rechnung oder die Saldenziehung und deren Anerkennung heben den Eigentumsvorbehalt nicht auf.
- Der Kunde ist stets widerruflich und solange er seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verkäufer vereinbarungsgemäß nachkommt, berechtigt, das Vorbehaltseigentum im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu veräußern, zu verwenden oder einzubauen. In diesem Fall oder bei Auslieferung der Vorbehaltsware an einen Dritten oder bei Einbau tritt der Kunde hiermit schon jetzt, bis zur Erfüllung aller Forderungen des Verkäufers aus der gesamten Geschäftsbeziehung, die dem Kunden aus der Veräußerung, Auslieferung oder dem Einbau entstehenden Forderungen gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten und Rängen, einschließlich der ihm hieraus gegebenenfalls entstehenden Schadensersatzansprüche und eines etwaigen Anspruchs auf Einräumung einer Sicherungshypothek in Höhe des Rechnungswertes der Lieferung des Verkäufers, an den Verkäufer vor dem Rest ab. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Der Kunde ist - solange der Verkäufer nicht widerspricht - zur Einziehung der Forderungen aus einer Verfügung über die Vorbehaltsware grundsätzlich ermächtigt und hinsichtlich der eingenommenen Gelder Treuhänder des Verkäufers. Das Recht des Verkäufers auf Einziehung bleibt davon unberührt. Der Verkäufer wird die Forderung jedoch nicht einziehen, solange der Kunde seine Zahlungspflicht auch gegenüber Dritten erfüllt. Auf Verlangen des Verkäufers hat der Kunde dem Verkäufer die Schuldner der abgetretenen Forderung mitzuteilen und dem Schuldner die Abtretung anzuzeigen, unbeschadet des eigenen Anzeigerechts des Verkäufers.

B. Bedingungen für Verkauf

- Wird die Vorbehaltsware zu einer neuen beweglichen Sache be- oder verarbeitet oder umgebildet, so wird die Be- oder Verarbeitung bzw. die Umbildung für den Verkäufer als Hersteller im Sinne des § 950 BGB - ohne dass der Verkäufer hieraus verpflichtet wäre - vorgenommen. Der Verkäufer erwirbt in Folge dessen das Eigentum an den Zwischen- oder Endprodukten. Der Kunde bzw. der jeweilige Besitzer verwahrt die Ware für den Verkäufer. Der Kunde ist verpflichtet, mit seinen Abnehmern bei Weitergabe der Ware solche Vereinbarungen zu treffen, die es gewährleisten, dass der Verkäufer trotz mehrfacher Weitergabe der Ware Eigentümer derselhen bleiht. Verhindlichkeiten und Schadensersatzansprüche dürfen für den Verkäufer aus der Be- und Verarbeitung nicht erwachsen. Bei Verbindung, Vermischung oder Vermengung mit anderen, dem Verkäufer nicht gehörenden Gegenständen durch den Kunden, erwirbt der Verkäufer Miteigentum in Höhe des Verhältnisses des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen Waren im Zeitpunkt der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Der Wert der Vorbehaltsware bestimmt sich nach deren Listenpreis unter Berücksichtigung eines angemessenen Gebrauchsnachlasses. Soweit der Kunde durch die Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Ware mit einer ihm gehörigen Sache das Alleineigentum oder Miteigentum erwirbt, überträgt er bereits jetzt zur Sicherung der Forderung des Verkäufers sein Eigentumsrecht im Verhältnis des Wertes der Ware des Verkäufers zum Wert der anderen Sache Er verwahrt die Sache unentgeltlich für den Verkäufer. Der Wert der Vorbehaltsware bestimmt sich nach deren Listenpreis unter Berücksichtigung eines angemessenen Gebrauchtnachlasses.
- 7.5 Wird die Vorbehaltsware als wesentlicher Bestandsteil in das Grundstück des Kunden eingebaut, so tritt der Kunde schon jetzt die aus der Veräußerung des Grundstückes oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Werts der Vorbehaltsware zum Zeitpunkt des Einbaus und alle Nebenrechte mit Rang vor dem Rest an den diese Abtretung annehmenden Verkäufer ab. Erwirbt ein Dritter aufgrund einer vom Kunden vorgenommenen Herstellung, Verbindung, Vermischung etc. Eigentum an den Vorbehaltswaren des Verkäufers, so tritt der Kunde schon jetzt die Ansprüche gegen seinen Vertragspartner mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes der Vorbehaltswaren des Verkäufers zuzüglich 20 % mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderung an den Verkäufer ab. Der Wert der Vorbehaltsware bestimmt sich nach deren Listenpreis, ggf. unter Berücksichtigung eines angemessenen Gebrauchtnachlasses.
- 7.6 Im Falle eines Abtretungsverbotes bei der Weiterveräußerung, bei dem Einbau oder bei Zahlungsverzug ist der Kunde verpflichtet, die Vorausabtretung seinem Drittkäufer bekannt zu geben. Werden die von dem Verkäufer gelieferten Vorbehaltsgegenstände zusammen mit anderen Gegenständen an einen Dritten veräußert, so ist der Kunde verpflichtet, insoweit die Rechnungsposten zu trennen. Soweit eine getrennte Rechnung nicht erfolgt ist, ist der Teil der Gesamtpreisforderung an den Verkäufer abzutreten, der dem Rechnungswert der Lieferung entspricht. Der vorstehende Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn Einzelforderungen des Kunden gegen seinen Drittkäufer in eine laufende Rechnung aufgenommen werden. In diesem Fall tritt der Kunde schon jetzt den zu seinen Gunsten bestehenden Saldo bis zur Höhe des Betrages der ursprünglichen Forderung an den diese Abtretung annehmenden Verkäufer ab. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist der Verkäufer berechtigt, die abgetretenen Forderungen bei Drittschuldnern direkt einzuziehen, dies auch dann, wenn der Kunde nur mit einer von mehreren Forderungen in Verzug ist.
- 7.7 Außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs sind Verfügungen des Kunden, insbesondere Verpfändungen, Sicherungsabtretungen und übereignungen des Vorbehaltseigentums des Verkäufers unzulässig. Der Kunde ist verpflichtet, den Verkäufer unverzüglich darüber zu benachrichtigen, wenn Zugriffe Dritter auf die dem Verkäufer gehörenden Gegenstände und Forderungen, wie z. B. Pfändungen oder jede andere Art einer Beeinträchtigung des Eigentums, erfolgen. Er hat die Kosten einer Interventionsklage zu tragen, wenn der Zugriff von ihm zu vertreten ist. Bei Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens (unberührt bleiben etwaige gesetzlich bestimmte Rechte des Insolvenzverwalters) oder eines gerichtlichen Vergleichsverfahrens erlischt das Recht zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen. Bei einem Scheck- oder Wechselprozess erlischt die Einzugsermächtigung ebenfalls. In diesen Fällen ist der Verkäufer berechtigt, die Vorbehaltsware abzuholen.
- 7.8 Bei Zahlungsverzug ist der Kunde zur Herausgabe der im Vorbehaltseigentum stehenden Gegenstände des Verkäufers verpflichtet. Darüber hinaus ist er auf Verlangen verpflichtet, dem Verkäufer sämtliche Auskünfte zu erteilen und Belege zur Verfügung zu stellen, die für die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen durch den Verkäufer benötigt werden.
- 7.9 Übersteigt der realisierbare Wert der an den Verkäufer gegebenen Gesamtsicherung aus der Geschäftsverbindung die gesicherten Forderungen um mehr als 10 %, so ist der Verkäufer auf Verlangen des Kunden verpflichtet, insoweit Rückübertragung vorzunehmen. Die Auswahl der zurück zu übertragenden Sicherheiten erfolgt durch den Verkäufer.

8. Baustoffüberwachung

Beauftragte des Verkäufers, die Baustoffüberwachung und die Bauaufsichtsbehörde sind berechtigt, während der Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet die belieferte Baustelle zu betreten und Proben zu entnehmen.

C. Bedingungen für Betonfördergeräte

1. Anwendungsbereich

- 1.1 Die nachfolgenden Bestimmungen (die "BFG-AGB") gelten für jede Vermietung von Betonfördergeräten und Zubehör (die "Vermietung") durch den Verkäufer an den Kunden.
- .2 Die Bezeichnung "Betonfördergeräte" umfasst auf LKW montierte mobile Betonpumpen, so-wohl in Form von Schlauchpumpen als auch von Betonpumpen mit Verteilermast, sowie fahrbare Betonmischer (Fahrmischer). Die Bezeichnung "Zubehör" umfasst Geräte, Vorrichtungen und sonstige Gegenstände, die im Zusammenhang mit dem Betrieb von Betonfördergeräten eingesetzt werden können aber kein Bestandteil von Betonfördergeräten sind, insbesondere Anpumphilfen, Betonabsperrventile und mechanische Rundverteiler (Betonfördergeräte und Zubehör nachfolgend gemeinsam "Mietsache" genannt). Die Bedienung der Mietsache erfolgt ausschließlich durch einen vom Verkäufer zu diesem Zweck bereitgestellten Maschinisten (nachfolgend "Maschinist" genannt).
- .3 Die BFG-AGB gehen den AGB insoweit vor, als sie von den AGB abweichende oder zusätzliche Bestimmungen beinhalten.

. Miete und Mietzeit

- 2.1 Auf die als Gegenleistung für die Vermietung zu entrichtende Miete findet jeweils die aktuell geltende Preisliste (s. o. Ziffer A. 5.1) Anwendung. Neben den in der Preisliste aufgeführten Nutzungspreisen, Sonderleistungen und Zuschlägen kommen auch die darin ggf. enthaltenen ergänzenden Bestimmungen auf die Vermietung zur Anwendung.
- 2.2 Die Berechnung der Miete erfolgt grundsätzlich nach dem Volumen des durch die Mietsache am Einsatzort geförderten Betons. Wird die in der Preisliste festgelegte stündliche Mindestfördermenge unterschritten, erfolgt die Berechnung der Miete nach Zeit. Die Abrechnung erfolgt nach elektronischem Lieferschein.
- Die Miete kann bei erheblichen Änderungen des Dieselpreises angepasst werden. Maßgeblich ist der vom Mineralölwirtschaftsverband e.V., Georgenstraße 25, 10117 Berlin im Internet unter https://www.mwv.de/statistiken/verbraucherpreise/ veröffentlichte Monatspreis (Verbraucherpreis) für Dieselkraftstoff inklusive Umsatzsteuer (nachfolgend "Dieselpreis" genannt) für den der jeweiligen Mietzeit vorangegangenen Monat in Eurocent pro Liter (nachfolgend "Relevanter Dieselpreis" genannt). Basis der in der Preisliste ausgewiesenen Mieten ist der Dieselpreis (Monatswert), der im Monat des Inkrafttreten der Preisliste gilt oder ein abweichender Dieselpreis, der in der Preisliste niedergelegt ist (nachfolgend "Basisdieselpreis" genannt). Abweichungen des Relevanten Dieselpreises vom Basisdieselpreis von bis zu +/-10 Eurocent führen nicht zu einer Anpassung der Miete. Bei einer Erhöhung um mehr als 10 Eurocent kann der Verkäufer und bei einer Verringerung um mehr als 10 Eurocent kann der Mieter eine Anpassung der Miete verlangen. Die Mietanpassung ist in Textform spätestens am 1. Tag der Mietzeit geltend zu machen. Für jede zur Mietanpassung berechtigende Änderung des Dieselpreises gegenüber dem Basisdieselpreis wird jeweils pro begonnene fünf Eurocent der Abweichung des Relevanten Dieselpreises vom Basisdieselpreis die Miete (netto) pro gefördertem Kubikmeter Beton um 1,5 % angehoben oder gesenkt.
- 2.4 Von der Preisliste abweichende Mieten bedürfen im Übrigen der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- 2.5 In dem Fall, dass der Kunde seine Pflichten gemäß Ziffer C. 6 verletzt, werden die auf Grund der Verletzung dem Verkäufer entstehenden Kosten dem Kunden in Rechnung gestellt. Derartige Kosten können insbesondere entstehen, wenn der Kunde entgegen seiner Verpflichtung keinen oder nicht ausreichend dimensionierten Wasseranschluss sowie einen Platz für die Reinigung der Mietsache zur Verfügung stellt.

Hinweis: Wird absprachewidrig am Einsatzort vom Kunden keine geeignete Reinigungsmöglichkeit zur Verfügung gestellt, drohen erhebliche Schäden, bis hin zur Zerstörung der Pumpanlage des eingesetzten Betonfördergeräts.

3. Vertragserfüllung durch Dritte

Der Verkäufer behält sich vor, die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen durch Dritte vorzunehmen. Vertragspartner des Kunden bleibt in diesen Fällen der Verkäufer.

4. Pflichten des Verkäufers

- 4.1 Der Verkäufer räumt dem Kunden den Gebrauch der Mietsache während der Mietzeit ein. Die Bedienung der Mietsache erfolgt ausschließlich durch einen vom Verkäufer bereitgestellten, für die Bedienung der Mietsache befähigten Maschinisten.
- 4.2 Der Verkäufer ist für die Beschaffung etwaiger für die Anfahrt erforderlicher Ausnahme- und Sondergenehmigungen verantwortlich (die "Anfahrtsgenehmigungen"). Die Kosten für die Beschaffung von Anfahrtsgenehmigungen trägt der Kunde.

i. Sicherheit

- 5.1 Der Kunde verpflichtet sich, die Bestimmungen und Sicherheitshinweise des Verkäufers, die unter www.schwenk.de und dort in der Rubrik "Downloads" abrufbar sind, stets vollumfänglich einzuhalten.
- 5.2 Darüber hinaus stellt der Kunde sicher, dass den Sicherheitsanweisungen des Maschinisten am Einsatzort des jeweiligen Betonfördergeräts unbedingt Folge geleistet wird.
- 5.3 Verstößt der Kunde gegen die Bestimmungen in Ziffer C. 5.1 und/oder C. 5.2, ist der Verkäufer berechtigt, die Leistung zu verweigern.

- 5.4 Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die vermietete Sache den Aufstellungsort ohne jegliche Gefahr erreichen und wieder verlassen kann. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen (bis zu 63 t) unbehindert befahrbaren Zufahrtsweg voraus. Insbesondere ist der Kunde dafür verantwortlich, dass die Bodenverhältnisse am Aufstellungsort sowie den Zufahrtswegen den auftretenden Bodendrücken und sonstigen Beanspruchungen bei der Anfahrt und der Benutzung der Mietsache standhalten.
- 5.5 Der Kunde stellt sicher, dass am Aufstellort Flächen zur vollständigen Abstützung vorbereitet sind und teilt dem Maschinisten den jeweils zulässigen Bodendruck mit, damit der Maschinist den erforderlichen lastverteilenden Unterbau vornehmen kann. Insbesondere sind die für eine sichere Abstützung erforderlichen Abstände zu Baugruben unbedingt einzuhalten.
- 5.6 Die n\u00e4heren Angaben hinsichtlich zul\u00e4ssiger Bodendr\u00fccke und der Berechnung von Abst\u00e4nden zu Baugruben und B\u00f6schungen sind in den Sicherheitshinweisen enthalten.
- 5.7 Der Kunde informiert den Maschinisten vor dem Einsatz der Mietsache über frisch verfüllte Gräben und Baugruben, Hohlräume durch Rohrleitungen oder Gewölbe sowie über elektrische Freileitungen und deren exakte Position am Einsatzort.
- 5.8 Der Kunde ist verpflichtet sicherzustellen, dass Bau-, Schalungs- und Gerüstteile für den Einsatz des jeweiligen Betonfördergeräts geeignet sind und der während des Fördervorganges herrschenden Belastung standhalten. Der Standort sowie der Aufstell- und Einsatzbereich der Mietsache ist vom Kunden derart abzusichern, dass Dritte nicht durch Betonspritzer, Eisbildung oder ähnliches geschädigt werden können. Auch die Sicherung der Baustelle einschließlich umgebender Bauwerke obliegt dem Kunden.
- 5.9 Kommt der Kunde seinen Pflichten gemäß Ziffer C. 5.1 bis C. 5.8 nicht nach, haftet der Kunde für sämtliche aus dieser Pflichtverletzung entstehenden Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen. Er haftet in diesem Zusammenhang auch für die Folgen unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben bei Bestellung und/oder Abruf der Leistungen des Verkäufers.

6. Weitere Pflichten des Kunden

- 6.1 Der Kunde hat im Übrigen sämtliche für die Inbetriebnahme und den Gebrauch der Mietsache erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Hierunter fällt insbesondere die Verpflichtung des Kunden, gegebenenfalls erforderliche behördliche Genehmigungen für die Inbetriebnahme der Mietsache am Aufstellungsort, auch hinsichtlich Straßen- und Bürgersteigabsperrungen, rechtzeitig zu erwirken. Der Kunde ist auf Verlangen des Verkäufers zum Nachweis erteilter Absperrgenehmigungen verpflichtet.
- 6.2 Der Kunde stellt sicher, dass der gelieferte oder bauseits gestellte Beton zur Förderung durch die Mietsache geeignet ist. Beim Einsatz von Sanierschläuchen ist der Einsatz von Beton mit einer maximalen Körnung bis 16 mm und einem erhöhten Zementgehalt erforderlich. Schlauch und Rohrleitungen dürfen nur liegend und nicht am Ausleger oder Kran hängend verwendet werden, es sei denn, die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen werden eingehalten, insbesondere der Einsatz einer Krantraverse; über die Zulässigkeit entscheidet der Maschinist abschließend.
- 6.3 Der Kunde stellt am Einsatzort der Mietsache dem Verkäufer einen Wasseranschluss unentgeltlich zur Verfügung, welcher für eine Wasserentnahme in einem für den Betrieb und die Reinigung von Pumpe und Rohrleitungen der Mietsache erforderlichen Umfang geeignet ist.
- 6.4 Der Kunde ist darüber hinaus verpflichtet,
- 6.4.1 Personal für den nach Anleitung des Maschinisten durchzuführenden Auf- und Abbau der Mietsache,
- 6.4.2 einen Einweiser für Rangiervorgänge am Einsatzort des Betonfördergeräts,
- 6.4.3 in ausreichendem Umfang Zement für das Schmieren der Rohrleitungen und einen Behälter zur Herstellung der Schmiermischung (Zementsuspension),
- 6.4.4 einen Platz zum Reinigen der Mietsache, sowie
- 6.4.5 einen Platz und/oder eine Vorrichtung zum Ablegen von Betonresten am Einsatzort bereitzustellen. Insbesondere auf die Anforderungen gemäß vorstehenden Ziffern 6.4.4 und 6.4.5 kann nur mit der ausdrücklichen Zustimmung des Verkäufers in Textform verzichtet werden.
- 6.5 Für die fachmännische und ordnungsgemäße Beseitigung der durch den Einsatz der Mietsache verursachten Verschmutzungen, insbesondere von Straßen, Bürgersteigen, Gebäudeteile und Kanalisation, ist ausschließlich der Kunde verantwortlich.
- 6.6 Unterbleibt eine vom Verkäufer geschuldete Leistung aus dem Mietvertrag infolge eines Umstands, den der Kunde zu vertreten hat, so hat der Kunde den Verkäufer so zu stellen, wie der Verkäufer bei ordnungsgemäßer Erfüllung des Mietvertrages gestanden hätte.

7. Mängelrechte

- 7.1 Mängelrügen berechtigen den Kunden nicht zur Kürzung der Miete. Die wegen eines Mangels zu viel bezahlte Miete kann der Kunde unter Nachweis des Mangels vom Verkäufer zurückfordern.
- 7.2 Mängel an der Mietsache sind durch den Kunden gegenüber dem Verkäufer unverzüglich, noch während des Einsatzes der Mietsache am Einsatzort gegenüber dem Maschinisten und dem Verkäufer in Textform anzuzeigen. Der Maschinist vermerkt angezeigte Mängel auf dem Lieferschein
- 7.3 Im Fall eines Mangels, der den Einsatz der Mietsache ausschließt, ist der Verkäufer berechtigt, dem Kunden eine geeignete Ersatzmietsache zur Verfügung zu stellen.
- 7.4 Eine Minderung ist ausgeschlossen, wenn trotz eines Mangels an der Mietsache die F\u00f6rderung von Beton mit der Mietsache m\u00f6glich ist. In diesem Fall hat der Verk\u00e4ufer lediglich die durch den Mangel entstandenen Mehrkosten zu tragen.
- 7.5 Die verschuldensunabhängige Haftung für anfängliche Mängel der Mietsache gemäß § 536a Abs. 1 Alt. 1 BGB ist ausgeschlossen.
- 7.6 Falls nicht in Ziffer C. 7 abweichend geregelt, bleiben die gesetzlichen M\u00e4ngelrechte des Kunden unber\u00fchrt.

B. Haftung

- 8.1 Der Verkäufer haftet nicht für Verzögerungen durch Verkehrsstörung und unabwendbare Ereignisse, die beim Verkäufer oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Gewährung des Gebrauchs der Mietsache abhängig ist, soweit diese für den Verkäufer unvorhersehbar und unvermeidhar sind.
- 8.2 Wird der mit der Mietsache geförderte Beton nicht vom Verkäufer geliefert, übernimmt der Verkäufer keine Haftung oder Gewährleistung hinsichtlich einer Mangelfreiheit oder Eignung des Betons.
- 8.3 Der Verkäufer haftet nicht für Schäden, die auf eine Verletzung der vertraglichen Pflichten des Kunden gemäß C. 5 und/oder C. 6 zurückzuführen sind.
- 8.4 Für die richtige Auswahl der Mietsache, insbesondere hinsichtlich der Eignung des Betonfördergeräts in Bezug auf Fördermenge und Einsatzzweck ist allein der Kunde verantwortlich.

. Sicherungsabtretung

- 9.1 Der Kunde tritt dem Verkäufer zur Sicherung der Erfüllung sämtlicher, auch künftig entstehender Forderungen, welche dem Verkäufer gegen den Kunden, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, zustehen, bereits jetzt sämtliche seine auch künftig entstehenden Forderungen aus dem gegebenenfalls bestehenden Bauvertrag, bei dessen Ausführung die Mietsache eingesetzt wird, mit allen Nebenrechten in Höhe der in der Rechnung des Verkäufers ausgewiesenen Miete zuzüglich 10 % ab.
- 9.2 Der Verkäufer nimmt die Abtretungserklärung des Kunden hiermit an. Auf Verlangen des Verkäufers hat der Kunde gegenüber dem Verkäufer diese Forderungen im Einzelnen nachzuweisen und seinem Vertragspartner die Abtretung mit der Aufforderung bekanntzugeben, bis zur Höhe der in Ziffer C. 9.1 bezeichneten Ansprüche an den Verkäufer zu zahlen.
- Der Verkäufer ist berechtigt, jederzeit auch selbst den Vertragspartner des Kunden von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. Kommt der Kunde seiner Zahlungsverpflichtung im vertraglich geschuldeten Umfang nach, wird der Verkäufer von diesen Befugnissen keinen Gebrauch machen. Für den Fall, dass der Kunde an den Verkäufer abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt der Kunde dem Verkäufer bereits jetzt seine jeweilige Restforderung in Höhe dieser Forderungsteile ab. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Der Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt.
- 1.4 Der Kunde darf seine Forderungen gegen seinen Vertragspartner weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit dem Vertragspartner ein Abtretungsverbot vereinbaren.
- 9.5 Bei laufender Rechnung gelten Sicherungen des Verkäufers als Sicherung der Erfüllung der Saldoforderung des Verkäufers. Der Kunde hat den Verkäufer von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung der Rechte des Verkäufers durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat dem Verkäufer alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und dem Verkäufer zur Last fallende Interventionskosten zu tragen. Auf Verlangen des Kunden wird der Verkäufer die ihm zustehenden Sicherungen insoweit freigeben, als der Wert der Sicherungen die gesamten Forderungen des Verkäufers nach Ziffer C. 9.1 um 10 % oder mehr übersteigt.

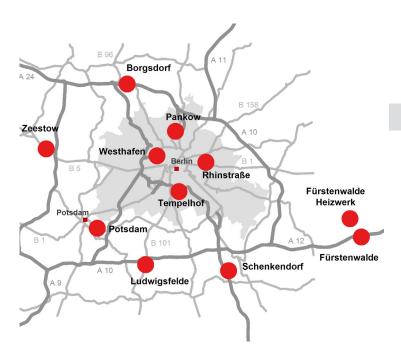
10. Liefertermine und Verzug

Die Bestimmungen in **Ziffer A. 4** gelten für die Überlassung von Betonfördergeräten entsprechend.

11. Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Gebrauchsüberlassung der Mietsache ist der vertraglich vereinbarte Einsatzort, für die Zahlung der Miete der Hauptsitz der Verwaltung des Verkäufers.

Liefergebietskarte



SCHWENK Beton Berlin-Brandenburg GmbH

Rhinstraße 48c | 12681 Berlin-Marzahn

Verwaltung/Vertrieb

Rhinstraße 48c 12681 Berlin-Marzahn Tel. +49 30 983099-36 (Vertrieb) Fax +49 30 983099-37 E-Mail info.berlin-brandenburg@schwenk.de

Werke Berlin

Werk Rhinstraße

Rhinstraße 48c 12681 Berlin-Marzahn Tel. +49 30 983099-54

Werk Westhafen

Westhafenstraße 1 13353 Berlin Tel. +49 30 3963041

Werk Pankow

Buchholzer Straße 58 13156 Berlin Tel. +49 30 20606880

Werk Tempelhof

Saalburgstraße 5 12099 Berlin Tel. +49 30 6099040

Disposition

Tel. +49 30 983099-11 (Zentraldispo) E-Mail dispo.berlin-brandenburg@schwenk.de

Zentrale Auftragsannahme

Montag bis Freitag von 6:00 bis 17:00 Uhr

Werke Brandenburg

Werk Potsdam

Orenstein-&-Koppel-Straße 5 14482 Potsdam Tel. +49 331 74727-0

Werk Ludwigsfelde

Teltowkehre 27 14974 Ludwigsfelde Tel. +49 3378 862113

Werk Borgsdorf

Veltener Chaussee 15 16556 Hohen Neuendorf/ OT Borgsdorf Tel. +49 3303 215675

Werk Zeestow

Gewerbering 8 14656 Brieselang/ OT Zeestow Tel. +49 33234 86260

Werk Fürstenwalde Heizwerk

Am Heizwerk 12 15517 Fürstenwalde Tel. +49 3361 32079

Werk Fürstenwalde

Gutswiesenweg 2 15517 Fürstenwalde Tel. +49 3361 50442

Werk Schenkendorf

Zeppelinring 10 15749 Mittenwalde/ OT Schenkendorf Tel. +49 3375 921819





SCHWENK Technologiezentrum GmbH & Co. KG

Tel. +49 30 983099-70 Fax +49 30 63975968

